Dienststelle

der

Deutschsprachigen Gemeinschaft für

Personen mit Behinderung sowie für die besondere soziale Fürsorge



Tätigkeitsbericht 1991 - 1992

Aachener Straße 69 - 71 4780 ST. VITH

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1.	Die Vergemeinschaftung	4
2.	Die Einsetzung der Dienststelle	7
3.	Der Aufbau der Dienststelle	9
	a) Die Aufsicht	9
	b) Der Verwaltungsrat	9
	c) Die Arbeitsgruppen	11
	d) die Verwaltung	13
4.	Die Aufgabenbereiche der Dienststelle	14
	A) Für Personen mit Behinderung	14
	a) Beratung und Information	14
	b) Materielle und soziale Hilfe	16
	c) die Rehabilitationszentren	20
	d) die Erziehungs- und Pflegeeinrichtungen	21
	e) die Berufsberatung	28
	f) die berufliche Ausbildung	29
	g) die Arbeitsvermittlung auf den freien Arbeitsmarkt	31
	h) der geschützte Arbeitsmarkt	37
	B) Die besondere soziale Fürsorge	60
5.	Der Hohe Rat	63
6.	Die Einrichtungen für Personen mit Behinderung	64
7.	Information, Öffentlichkeitsarbeit, Austausch und Kontakte	e 67
8.	Die Gesetzgebung im Behindertenbereich	73

1. Die Vergemeinschaftung

Durch das Gesetz vom 16. April 1963 wurde der Nationalfonds für die soziale Wiedereingliederung von Behinderten geschaffen. Seine Aufgabe war es, den behinderten Menschen, gleich welchen Alters oder welcher Art und Ursache der Behinderung, die berufliche Wiedereingliederung zu ermöglichen, wenn ihre Behinderung eine mindestens 30 %ige Verringerung ihrer körperlichen bzw. 20 %ige Verringerung ihrer körperlichen bzw. 20 %ige Verringerung ihrer geistigen Fähigkeiten verursachte und sie daher Schwierigkeiten hatten, eine Arbeit zu finden. Dieser Aufgabenbereich wurde der "Fonds Maron" genannt und umfaßte die berufliche Ausbildung, die Umschulung, die Beschäftigung sowie individuelle Hilfen und Anpassungen im Hinblick auf die Beschäftigung.

Durch den Königlichen Erlaß Nr. 81 vom 10. November 1967 wurde dann der sog. "Fonds 81" geschaffen, welcher die medizinische, soziale und pädagogische Betreuung der behinderten Menschen in den Einrichtungen für Personen mit einer Behinderung umfaßte.

Das Gesetz vom 31. Dezember 1983 über die institutionellen Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft übertrug einen Großteil der Kompetenzen im Bereich Behindertenpolitik vom Nationalstaat auf die Deutschsprachige Gemeinschaft.

In einem ersten Schritt wurde der "Fonds 81" an die Deutschsprachige Gemeinschaft übertragen, der vorher zum Ressort der Volksgesundheit gehört hatte.

Die Aufgaben und Tätigkeiten des Nationalfonds für die soziale Wiedereingliederung der Behinderten blieben indes noch im Kompetenzbereich des Nationalstaates. Eine erste Initiative zur Übertragung dieses Befugnisbereiches wurde durch das Gesetz vom 28. Dezember 1984 über die Abschaffung und Neustrukturierung einiger gemeinnütziger Einrichtungen ergriffen.

Mit den Ausführungen dieses Gesetzes wurde jedoch erst 1989 begonnen.

Am 01. April 1989 bestimmte die Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft Herrn H. Heinen zum Kommissar beim Verwaltungsrat des Nationalfonds, welcher ja bis zu seiner Auflösung am 31.12.1990 die jeweiligen Interessen für die drei Gemeinschaften wahrzunehmen hatte.

Ab dem 01. Juli 1989 wurde Herr Heinen damit beauftragt, für die Deutschsprachige Gemeinschaft die Verhandlungen zur Übertragung des "Fonds Maron" zu führen und die gesetzliche Grundlage für eine Übernahme dieser Aufgaben vorzubereiten.

Am 19. Juni 1990 hat dann die Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft das Dekret vom 19. Juni 1990 zur Schaffung einer Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Personen mit Behinderung sowie für die besondere soziale Fürsorge verabschiedet (1).

Am 17. Mai 1991 hat der für die Behindertenpolitik zuständige Gemeinschaftsminister, Herr K.-H. Lambertz, den Verwaltungsrat der Dienststelle eingesetzt, womit diese ihre Tätigkeiten aufnehmen konnte.

Die Zielsetzung war dabei, eine Harmonisierung, Koordinierung und Vervollständigung der im Behindertenbereich bestehenden Maßnahmen durchzuführen und somit die Grundlage für eine den heutigen Erkenntnissen angepaßte integrierte Behindertenpolitik zu schaffen.

Außerdem wollte die Deutschsprachige Gemeinschaft mit der Schaffung der Dienststelle den Beschwerden begegnen, die von Personen mit Behinderung, ihren Eltern und Angehörigen oder den Personen vorgebracht wurden, die Personen mit Behinderung betreuen oder deren Interessen vertreten. Diese Beschwerden wiesen auf ein eindeutiges Defizit bezüglich regelmäßiger und vollständiger Information, besserer Koordinierung, größerer Kohärenz und stärkerer Mitbestimmung hin.

Die Schaffung der Dienststelle ermöglichte zudem eine erhebliche Vereinfachung der Einschreibe- und Verwaltungsprozeduren, allein schon deshalb, weil nunmehr für alle Fragen im Behindertenbereich eine einzige Anlaufstelle zuständig ist.

⁽¹⁾ Der Einfachheit halber wird die Dienststelle für Personen mit Behinderung sowie für die besondere soziale Fürsorge nachfolgend Dienststelle genannt.

Die Aufgaben des Fonds 81 hat die Dienststelle ab dem 01.01.1992 übernommen. Bis dahin wurde dieser Bereich vom Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Abteilung Soziales, abgedeckt.

Mit dem Königlichen Erlaß vom 19. Juli 1991 zur Auflösung des Nationalfonds für die soziale Wiedereingliederung der Behinderten und zur Übergabe seiner Aufgaben, Güter, Rechte und Pflichten an die Gemeinschaften, den gemeinsamen Gemeinschaftsausschuß und das Landesinstitut für Kranken- und Invalidenversicherungen beendete der Nationalfonds für die soziale Wiedereingliederung der Behinderten offiziell seine Tätigkeit.

In diesem Zusammenhang muß hinzugefügt werden, daß alle medizinischen und paramedizinischen Dienstleistungen für die Rehabilitation ausschließlich in die Befugnis des Landesinstituts für Kranken- und Invalidenversicherung (L.I.K.I.V.) fallen. Wenn jemand also eine Intervention für diese Dienstleistungen erhalten möchte, muß er sich an die Krankenkasse wenden, bei der er eingetragen ist.

Ein zweiter Aufgabenbereich der Dienststelle ist der der besonderen sozialen Fürsorge.

Das Gesetz vom 27. Juni 1956 sah die Schaffung des besonderen Fürsorgefonds, durch den die Menschen finanziell unterstützt werden, die an einer psychischen Krankheit, an Tuberkulose oder Krebs erkrankt sind und deren Einkünfte nicht ausreichen, um die aus Behandlung und Pflege entstandenen Kosten zu begleichen.

Auch dieser Bereich wurde der Deutschsprachigen Gemeinschaft per Gesetz vom 31.12.1983übertragen und gehört seit 1992 zu den Aufgaben der Dienststelle. Hier war das Ziel des Gesetzgebers - wie auch im Bereich der Integration behinderter Menschen in die Gesellschaft - eine Anpassung an den aktuellen Bedarf in diesem Bereich sowie eine Vereinfachung der Verwaltungsprozedur für die besondere soziale Fürsorge.

2. Die Einsetzung der Dienststelle

Am 17. Mai 1991 nahm die Dienststelle ihre Tätigkeiten mit der offiziellen Einsetzung ihres Verwaltungsrates durch den für die Behindertenpolitik zuständigen Gemeinschaftsminister, Herrn K.-H. Lambertz, auf.

Zuvor waren alle Initiativen der Begleit- und Betreuungsmaßnahmen von mehreren Ministerien ausgegangen, so daß eine komplexe Gesetzgebung im Behindertenbereich entstanden war. Es war daher für Personen mit Behinderung oder ihre Angehörigen schwer, eine korrekte und vor allem umfassende Information über alle möglichen Maßnahmen zu erhalten, da für den gesamten Behindertenbereich mehrere Stellen zuständig waren und jede Stelle nur einen Teil aller notwendigen Informationen geben konnte.

Mit der Übertragung der Behindertenpolitik an die Gemeinschaft beabsichtigte der Gesetzgeber eine drastische Vereinfachung der Gesetzgebung, und mit der Schaffung der Dienststelle konnten Betroffene sich für alle Fragen an eine einzige Kontaktstelle wenden und mußten sich nicht mehr wie bisher in einem wahren Wirrwarr von zuständigen Stellen zurechtfinden.

Aufgrund Art. 4, § 1 des Dekrets vom 19.06.1990 zur Schaffung einer Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Personen mit Behinderung sowie für die besondere soziale Fürsorge bestehen die Aufgaben der Dienststelle darin:

- die Einschreibung der Personen mit einer Behinderung, die einen Antrag stellen, vorzunehmen und dafür zu sorgen, daß ein individuelles Hilfs- und Betreuungsprogramm erstellt wird, das die spezifischen Bedürfnisse dieser Personen berücksichtigt;
- 2. Die Beratung, Orientierung und Begleitung der Personen mit einer Behinderung und ihrer Angehörigen im Hinblick auf eine größtmögliche Integration in das Arbeitsleben sowie in alle anderen Bereiche des gesellschaftlichen Lebens zu fördern;
- 3. den Personen mit einer Behinderung, ihren Familien und denjenigen, die sie betreuen, die ihrer Behinderung angemessenen Hilfe- und Anpassungsmaßnahmen zu verschaffen und

dafür zu sorgen, daß ihnen die vorgesehenen Beihilfen gewährt werden;

- 4. die Frühhilfe für behinderte Kleinkinder und ihre Familien zu gewährleisten. Die Aufnahme, die medizinische und sozialpädagogische Betreuung, die Erziehung, die Unterbringung, die berufliche Ausbildung, die Rehabilitation, die Umschulung und die Beschäftigung von Personen mit einer Behinderung zu gewährleisten;
- 5. Zuschüsse für den Ankauf, Bau, Um- und Ausbau, die Ausrüstung sowie den Unterhalt von Einrichtungen von Personen mit einer Behinderung zu gewähren;
- 6. Dokumentation und Information zu verbreiten, Studien und Untersuchungen durchzuführen oder durchführen zu lassen sowie die Fort- und Weiterbildung für die in diesem Bereich tätigen Personen zu fördern.

In seiner Ansprache anläßlich der feierlichen Einsetzung der Dienststelle wies Gemeinschaftsminister Lambertz u.a. darauf hin, daß es die dringendste Aufgabe sein werde, Hilfsmaßnahmen zu treffen, um akute Probleme bei schwerst- und mehrfachbehinderten Menschen lösen zu können.

In dieser Zielgruppe waren Härtefälle entstanden, da aufgrund der nationalen Gesetzgebung schwerstbehinderte Menschen ohne Prognose auf die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit keine materielle Hilfe seitens des Nationalfonds erhalten konnten. Laut dieser Gesetzgebung konnten nämlich nur die Hilfsmittel berück-sichtigt werden, die der Betroffene direkt oder indirekt für seine berufliche Integration benötigte.

Aber schwerst- und mehrfachbehinderte Menschen benötigen doch gerade Hilfen, um trotz ihrer Behinderung so selbständig wie eben möglich leben zu können. Wenn nun eine berufliche Integration unmöglich war, waren die Betroffenen somit außerdem von allen Integrationsmöglichkeiten in die Familie oder Gesellschaft ausgeschlossen.

Aus diesem Grund ist die Auflage, die zu Zeiten des Nationalfonds Anwendung fand, durch das Dekret vom 19.06.1990 zur Schaffung der Dienststelle aufgehoben worden, da dieses sich ohne Ausnahme an alle Personen mit Behinderung richtet. Durch dieses Dekret ist somit deutlich unterstrichen worden, daß alle Personen mit Behinderung Anrecht auf Information, Beratung und Hilfe haben.

3. Der Aufbau der Dienststelle

a) Die Aufsicht

Gemeinschaftsminister K.-H. LAMBERTZ

b) Der Verwaltungsrat

Die Dienststelle nimmt ihre Aufgaben unter der Trägerschaft eines 23-köpfigen Verwaltungsrates wahr, dem Eltern, Betroffene und Fachleute angehören.

- Vorsitzender : Kurt ORTMANN

- Mitglieder : - Vertreter der Vereinigungen :

s.	HECK-HEUTZ	Blindenhilfswerk
В.	WAGNER	C.V.I.B. (Christliche
		Vereinigung der Inva-
		liden und Behinderten)
H.	LÖFGEN	U.V.I.B. (Unabhängige
		Vereinigung der Inva-
		liden und Behinderten)

- Vertreter der Elternverbände :

M.-J. GROFFY-MEESSEN Elternverband von behinderten u. entwick-lungsverzögerten Kindern u. Jugendlichen

- Vertreter der Beschützenden Werkstätten :

W. TIMMERMANN Beschützende Werk-

stätte Eupen

A. FAYMONVILLE Beschützende Werk-

stätte Meyerode

P. JONGEN Beschützende Werk-

stätte Kelmis

- Vertreter der Tagesstätten :

F. GENTEN Kindertagesstätte

Elsenborn

R. FRANZEN Tagesstätte Am Garn-

stock Eupen

E. KEIFENS Tagesstätte Meyerode

F. GOKA Behindertentagesstätte

Kelmis

- Vertreter der Wohngemeinschaften :

K. SCHMITT Wohngemeinschaft für

Behinderte Deidenberg

W. XHONNEUX Königin-Fabiola-Haus

Eupen

- Vertreter der Frühhilfe :

E. MARGRAFF

Frühhilfe Ostbelgien

Elsenborn

- Vertreter der Universität Lüttich :

Prof. Dr. J.-J. DETRAUX (Psychopädagogik)

- Vertreter der Universität Löwen :

Prof. Dr. P. CASAER

(Facharzt für Rehabi-

litation)

- Vertreter der Neuro-Psychiatrie :

Dr. R. LOHMANN

- Vertreter der Arbeitnehmerorganisationen :

J. HOFFMANN

CSC Gewerkschaft

P. VELZ

FGTB Gewerkschaft

- Vertreter der Arbeitgeberorganisationen :

O. HECK

Industrie- u.

Handelskammer

U. ZIMMERMANN

Mittelstandsvereini-

gung

- Vertreter der PMS-Zentren :

S. KLÖCKER

PMS-Zentrum der

Provinz / Eupen

- Regierungskommissare :

Vom 17. Mai 1991 bis 1. Oktober 1991 war Herr J. Kreusen im Verwaltungsrat der Dienststelle Delegierter des für die Behindertenpolitik zuständigen Gemeinschaftsministers, Herrn K.-H. Lambertz.

Seit dem 13. Mai 1992 ist Herr S. Peerboom Delegierter des Gemeinschaftsministers zuständig für die Finanzen im Verwaltungsrat der Dienststelle.

Ab dem 1. Oktober 1992 ersetzt Herr M. Strougmayer Herrn J. Kreusen im Verwaltungsrat der Dienststelle als Delegierter des für die Behindertenpolitik zuständigen Gemeinschaftsministers, Herrn K.-H. Lambertz.

1991 hat der Verwaltungsrat sechs Sitzungen abgehalten, 1992 neun Sitzungen.

c) Die Arbeitsgruppen

Aufgrund Art. 22 der Geschäftsordnung der Dienststelle kann der Verwaltungsrat aus seinen Reihen vorbereitende Arbeitsgruppen zusammenstellen und deren Aufgaben genau festlegen.

1991 hat der Verwaltungsrat 2 Arbeitsgruppen gebildet:

* Arbeitsgruppe "Beschäftigung von Personen mit Behinderung"

Die Aufgabe dieser Arbeitsgruppe war, zur Verbesserung der finanziellen und sozial-pädagogischen Situation in den Beschützenden Werkstätten Lösungsvorschläge auszuarbeiten.

Diese Arbeitsgruppe hat von Oktober 1991 bis März 1992 fünf Sitzungen abgehalten und das Ergebnis ihrer Arbeit war der Umstrukturierungsplan für die Beschützenden Werkstätten (siehe Seite 40f) den der Verwaltungsrat am 20.03.1992 verabschiedet hat.

* Arbeitsgruppe "Erziehung und Ausbildung"

Diese Arbeitsgruppe ist vom Verwaltungsrat gebildet worden, nachdem Gemeinschaftsminister K.-H. Lambertz diesen beauftragt hatte, die Beschlüsse der ersten Europaratskonferenz der Minister für Behindertenpolitik vom 7. und 8. November 1991, deren Thema "Eine kohärente Politik für behinderte Menschen" gewesen war und an der Minister Lambertz als Leiter der belgischen Delegation teilgenommen hatte, auf ihre Anwendung und Umsetzung in der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu überprüfen.

Die Arbeitsgruppe hat zwischen Januar und September 1992 insgesamt 7 Sitzungen abgehalten und dem Verwaltungsrat einen Abschlußbericht vorgelegt, den dieser in seiner Sitzung vom 25.09.1992 genehmigt und dann an den Minister weitergeleitet hat.

1992 hat der Verwaltungsrat eine Arbeitsgruppe gebildet:

* "Arbeitsgruppe zur Einstellung einer Person für die berufliche Integration und die Begleitung von Personen mit Behinderung"

Die Aufgabe dieser Arbeitsgruppe war, die Stelle für eine Person auszuschreiben, die in der Dienststelle den Aufgabenbereich der beruflichen Integration und der Begleitung von Personen mit Behinderung abdecken sollte (zum Aufgabenbereioch dieser Person siehe auch S.36f), ein entsprechendes Auswahlverfahren auszuarbeiten und durchzuführen und dem Verwaltungsrat die Liste der besten Bewerber zu unterbreiten.

Dies ist in insgesamt zwei Sitzungen zwischen August und Dezember 1992 geschehen, und der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung vom 18.12.1992 die Einstellung der besten Bewerberin für o.g. Stelle genehmigt.

d) Die Verwaltung

In der Dienststelle waren 1991 und 1992 insgesamt sechs Personen beschäftigt, die die verschiedenen Aufgabenbereiche abdecken und die Beschlüsse des Verwaltungsrates ausführen.

- Leiter der Dienststelle, allgemeine Aufsicht und Koordination, verantwortlich für die Ausführung der Verwaltungsratsbeschlüsse sowie für die Erstellung von Vorschlägen und Gutachten : H. HEINEN
- Sekretariatsarbeit, erste Informationen an Betroffene Bearbeitung neuer Anträge, soziale und materielle Hilfe : S. WEYNAND, C. HEUKMES
- Bezuschussung und Organisation der Beschützenden Werkstätten,
 sowie der Erziehungs- und Pflegeeinrichtungen :
 C. WEYNAND
- Buchführung, Finanzen, Bezuschussung der Sonderlehrverträge und Tarifverträge auf dem freien Arbeitsmarkt: J.-M. POIRRIER
- Übersetzungen, Öffentlichkeitsarbeit, Vorbereitung und Bearbeitung der Verwaltungsratssitzungen, Bearbeitung der Anträge auf besondere soziale Fürsorge, Ausarbeitung von Ausführungserlassen:
 - M. PRÜMMER
- Aufsichtsarzt : Dr. R. LOHMANN

4. Die Aufgabenbereiche der Dienststelle

A) Für Personen mit Behinderung

a) Die Beratung und Weitergabe von Informationen

Unser Hauptziel ist es, allen Menschen, die sich an uns wenden, zu helfen. Aus diesem Grund ist die Weitergabe von Informationen eine unserer wichtigsten Aufgaben. Dies gilt besonders für Betroffene, denn die Weitergabe von Informationen stellt den ersten Kontakt zwischen diesen Menschen und der Dienststelle her. Sehr oft sind Betroffene verunsichert, wenn sie sich zum ersten Mal an uns wenden. Erhalten sie dann die Informationen, die sie benötigen und erkennen sie, daß sie sich an die kompetente Stelle gewandt haben, dann ist diese erste Unsicherheit meist schnell überwunden, da sie in uns eine Stütze, einen Ansprechpartner sehen.

Generell wird allen Betroffenen ein persönliches Gespräch gewährt, die Informationen im Behindertenbereich oder im Bereich der besonderen sozialen Fürsorge einholen möchten. Dieses Gespräch findet auf Wunsch der Betroffenen entweder in der Dienststelle in St. Vith oder im Eupener Büro der Dienststelle im Sozialzentrum (2. Etage), Rotenberg 35 oder aber bei den Betroffenen zu Hause statt, wenn es ihnen aufgrund ihrer Behinderung nicht möglich ist, einen Termin in St. Vith oder in Eupen wahrzunehmen.

Ein Kontakt mit einem Vertreter der Dienststelle ist im übrigen immer zu empfehlen, damit eine **umfassende** Beratung über alle möglichen Hilfen, Maßnahmen und Vorteile zu Gunsten von Menschen mit einer Behinderung stattfinden kann.

Die Betonung liegt hierbei auf "umfassend". Unser Ziel ist es nicht nur, den Menschen die Informationen zu liefern, die sie von uns erfragen, wir möchten sie vielmehr über **alle** Hilfen, Maßnahmen und Vorteile informieren, die für sie persönlich in Frage kömmen können.

Dies gilt auch für den Bereich Renten und soziale Vorteile. Ein Teil der Anfragen betrifft diesen Bereich, für den jedoch nicht die Dienststelle, sondern das Ministerium für Sozialfürsorge zuständig ist. Möchte nun ein behinderter Mensch eine Rente beziehen oder soziale Vorteile nutzen, auf die er Anrecht hat,

dann lassen wir ihm die notwendigen Antragsformulare und Informationen zukommen, so daß ihm die Antragseinreichung so weit wie möglich vereinfacht wird.

Des weiteren steht diesen Menschen seit April 1992 ein Beamter des Ministeriums für Sozialfürsorge zur Verfügung, der nach Vereinbarung zu einem persönlichen Gespräch in die Dienststelle nach St. Vith oder in die Sprechstunde nach Eupen kommt.

Um der Zielsetzung der umfassenden Beratung gerecht werden zu können, ist es unbedingt erforderlich, daß weitere Arbeitsbereiche besetzt werden. Aus diesem Grund ist für 1993 die Einstellung von 2 weiteren Personen vorgesehen: die eines Sozialassistenten und die einer Person für die Begleitung der besonderen Ausbildungsmaßnahmen, die Berufsorientierung und -begleitung sowie die Kontakte zu Unternehmen.

Der Sozialassistent wird folgenden Aufgabenbereich abdecken:

Er wird bei der Einschreibung von Personen mit Behinderung bei der Dienststelle das Gutachten erstellen, welches Grundlage für die Einschreibung ist und sowohl medizinische, psychologische, pädagogische als auch soziale Begebenheiten berücksichtigt und dem Verwaltungsrat vorgelegt wird. Das Gutachten soll sich nicht auf die Defizite und Unfähigkeiten der behinderten Person beschränken, sondern vielmehr die Fähigkeiten und Neigungen dieser Person ergründen, welche für eine größtmögliche Integration genutzt werden können.

Außerdem wird der Sozialassistent für die Erstellung eines individuellen Hilfs- und Betreuungsprogramms zuständig sein, welches die spezifischen Bedürfnisse dieser Personen berücksichtigt und die Hilfsmaßnahmen beinhaltet, die zur Integration dieser Person erforderlich sind.

Um diesen Aufgaben gerecht zu werden, ist der persönliche Kontakt zu den betroffenen Menschen die Grundvoraussetzung. Hierbei muß der Sozialassistent – wie das gesamte Personal der Dienststelle – die Philosophie der Dienststelle berücksichtigen, nach der das Recht eines jeden auf gleichwertige Teilnahme am gesellschaft- lichen Leben zu wahren ist, und nach der auch bei einer Personen

mit Behinderung eine ständige individuelle und soziale Entwicklung möglich ist, vorausgesetzt, ihr wird die Gelegenheit gegeben, möglichst "normale" Lebenssituationen und -beziehungen zu erfahren.

Was die Aufgaben o.g. Person betrifft, die für die Begleitung der besonderen Ausbildungsmaßnahmen, die Berufsorientierung und - begleitung sowie die Kontakte zu Unternehmen zuständig sein wird, wird an späterer Stelle darauf eingegangen.

Der Vollständigkeit halber sollte zu diesem Kapitel noch abschließend gesagt werden, daß 1992 durchschnittlich 50 Anrufe pro Woche für Informationen und Hilfen bei der Dienststelle eingegangen sind.

b) Materielle und soziale Hilfe

Die Integration von behinderten Menschen kann nur dann gelingen, wenn die Betroffenen nicht isoliert leben. Demzufolge muß alles daran gesetzt werden, damit sie über eine möglichst große Bewegungsfreiheit und Autonomie verfügen.

Manchmal ist die Integration nur deshalb nicht möglich, weil die notwendigen Hilfsmittel fehlen, und um dies zu verhindern, gehören die soziale und die materielle Hilfe zu den Aufgaben der Dienststelle.

Folgende Hilfen fallen unter die materielle Hilfe (die Liste ist jedoch nicht erschöpfend!):

- Wagenanpassungen
- Fahrunterricht mit angepaßten Wagen
- Blindenhunde und Blindenstäbe
- Lesehilfen wie z.B. Vergrößerungsgläser
- Wohnungsanpassungen (Rampen, Aufzüge und Treppenlifts inbegriffen)
- zusätzliche Ausstattung für Bad, WC und Küche (Handgriffe Handläufe, Badewannenlifter und -sitze, Anpassung des Küchenmobilars, etc.)

- Spezialanlagen für eine größere Autonomie (elektrische Türöffner, Sprechanlage, Lichtsignale, etc.)
- manuell betätigte, elektrische und elektronische Rollstühle
- Spezialfahrräder
- Kommunikationsgeräte wie z.B. Stimmverstärker
- Spezialbetten
- Telefonverstärker
- Gehstützen und -stöcke
- Hebevorrichtungen, Spezialstühle (z.B. Toilettenstühle oder Duschsitze)

1992 sind folgende Hilfen hinzu gekommen:

- Computer als Kommunikationshilfe
- spezielle pädagogische Hilfsmittel
- Arbeitsplatzanpassungen
- Parlophon
- Mikroportanlage für Hörgeschädigte

Unter die soziale Hilfe fallen:

- Zellstoff, Windeln für Erwachsene, Antidekubituskissen, etc.
- Stützstrümpfe
- Kosmetische Verschönerungen wie Perücken und Abdecksalben, etc.
- Harnleiterkatheter
- Orthopädische Schuhe
- Fahrtkosten zu Einrichtungen für Personen mit Behinderung im Ausland
- Beteiligung an den Kosten für besondere pädagogische Betreuung in Vor-, Primar-, Sekundar- und Hochschulen

1992 ist in der sozialen Hilfe neu hinzugekommen:

- Fahrtkosten für Eltern, die ihr Kind im Krankenhaus oder in Rehabilitationszentren besuchen

Die Dienststelle kommt jedoch nur für den Teil der Kosten auf, der von anderen Stellen (Krankenkasse, Unfallversicherung, ...), nicht übernommen werden.

Für folgende Hilfen ist 1991 bzw. 1992 die Bezuschussung genehmigt worden:

Hilfen	1991	1992
Arbeitsplatzanpassungen	-	1
Antidekubituskissen	_	3
Atemhilfen	-	2
Aufzüge	3	5
Badewannenlifter	4	5
Blutdruckmesser	1	_
Computer	_	1
Fahrtkosten	_	5
Gehstöcke	_	1
Harnleiterkatheter	2	_
Hebegeräte	1	-
Mikroportanlagen	_	1
Parlophone	-	1
Zugangsrampen	-	1
Rollstühle	5	3
Salben	_	3
Spezialbetten	3	1
Spezialfahrräder	1	-
Spezialstühle	-	1
Spirometer	-	1
Stützstrümpfe	-	3
Toilettenstühle	1	-
Wagenanpassungen	1	8
Windeln für Erwachsene	3	2
Wohnungsanpassungen	4	9
Gesamt	29	67

1991 sind für die materielle und soziale Hilfe 3.835.186 Frs. ausgegeben worden (die Rückstände von 1990 inbegriffen), 1992 betrugen die Ausgaben 3.941.942 Frs.

Auch ist zu erwähnen, daß die Dienststelle seit 1992 Hilfsmaterial verleiht. Hierbei handelt es sich um spezielles Hilfsmaterial, über das keine andere Stelle verfügt. Die Dienststelle verfügt über folgendes Hilfsmaterial:

- Hebevorrichtungen, in der der schwerstbehinderte Mensch gewaschen und gepflegt werden kann
- elektrische Rollstühle
- elektrische Dreiräder für Kinder
- ein hydraulische bzw. elektrische Krankenbetten
- Pumpen zur parenteralen Ernährung
- Minitel "Alto" (Bildschirmtelefone für hörgeschädigte Menschen)

c) die Rehabilitationszentren

Wie bereits an früherer Stelle erwähnt wurden im Rahmen der Vergemeinschaftung des Nationalfonds alle medizinischen und paramedizinischen Dienstleistungen für die Rehabilitation dem Landesinstitut für Kranken- und Invalidenversicherung übertragen, welches diesen Aufgabenbereich am 01.01.1991 übernommen hat.

Aufgabe der Dienststelle ist es, die Rehabilitationszentren anzuerkennen, zu beaufsichtigen und ihnen Unterhaltszuschüsse zu gewähren. Bis 1986 zahlte der damalige Nationalfonds außerdem noch Investierungszuschüsse an die Rehabilitationszentren. Dieser Zuschuß ist jedoch durch den Königlichen Erlaß vom 6. Januar 1987 zur Aufhebung der Anerkennung neuer Einrichtungen für die funktionelle Rehabilitation und die soziale Wiedereingliderung der Behinderten sowie der Gewährung von Zuschüssen für die Schaffung solcher Einrichtungen gestrichen worden.

Die Unterhaltszuschüsse, die quartalsmäßig gewährt werden, basieren auf einer Anzahl Punkte, die entsprechend des Ministeriellen Erlasses vom 22. Februar 1968 zur Festlegung der Kriterien für die Gewährung von Zuschüssen für den Unterhalt von Zentren oder Diensten für funktionelle Rehabilitation aufgrund der Ausstattungsgegenstände, der Aktivitäten des Rehabilitationszentren und der von dem die Rehabilitation gewährleistenden Personal (Ergotherapeut, Kinesiotherapeut, Logopäde, Sozial-

assistent, Psychologe, etc.) geleisteten Stunden, berechnet werden.

Zusätzlich zu dieser Punktezahl wird den Rehabilitationszentren für jeden Vortrag, den eine außenstehende Person zur Fort- und Weiterbildung des Personals hält, 500 Punkte gewährt.

In der Deutschsprachigen Gemeinschaft besteht ein Rehabilitationszentrum im St. Nikolaus-Hospital Eupen. Dieses Zentrum hat 1992 einen Unterhaltszuschuß von 999.204 Frs. von der Dienststelle erhalten.

d) die Erziehungs- und Pflegeeinrichtungen

A) die Bezuschussung

1. Zuschüsse für Unterhalts- und Funktionskosten

Dieser Bereich umfaßt die Aufgaben des früheren sog. Fonds 81, der, wie zu Beginn des Jahresberichts schon erwähnt, ab dem 01.01.1992 von der Dienststelle übernommen wurde.

Die Erziehungs- und Pflegeeinrichtungen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft umfaßten 1991 die Frühhilfe Ostbelgien, die Tagesstätten in Eupen und Meyerode, die Kindertagesstätte Elsenborn und die Wohngemeinschaft Deidenberg. 1992 ist die Wohngemeinschaft Lommersweiler und in Erwartung der Fertigstellung des Königin-Fabiola-Hauses in Eupen ein weiteres, provisorisches Wohnheim Am Garnstock hinzugekommen.

Zur Wohngemeinschaft Lommersweiler ist zu sagen, daß die Umbauarbeiten im Gebäude Ende 1992 beendet worden sind, und die Wohngemeinschaft seit Anfang 1993 behinderte Menschen beherbergt.

Was die Bezuschussung der Frühhilfe Ostbelgien betrifft, so erfolgt diese über jährliche Abkommen.

Bis zur Verabschiedung des Dekrets vom 19.06.1990 zur Schaffung einer Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Personen mit Behinderung sowie für die besondere soziale Fürsorge hat es keine gesetzliche Grundlage für eine Frühbetreuung von behinderten und entwicklungsverzögerten Kleinkindern gegeben. Die Frühhilfe für behinderte Kleinkinder und ihre Familien ist in Art. 4, § 1, Punkt 4 o.g. Dekrets ausdrücklich als Aufgabe der Dienststelle vorgesehen.

Da bisher in diesem Bereich keine Ausführungsbestimmungen gefaßt worden sind, ist jedes Jahr ein Abkommen zwischen der Dienststelle und dem Träger des Frühhilfeprojektes erforderlich, aufgrund dessen die Frühhilfe finanziert werden kann.

Was die Tagesstätten und Wohnheime betrifft, so erhalten sie pro beschäftigter bzw. aufgenommener behinderter Person einen Tagespflegesatz, der je nach Einrichtung und nach An- bzw. Abwesenheit der behinderten Personen variiert.

Zu Beginn eines jeden Quartals erhalten die Tagesstätten und Wohnheime einen Vorschuß. Dieser berechnet sich auf Grundlage der Kosten, die den Einrichtungen im vorhergehenden Jahr entstanden sind. Auf die vier Quartale des Jahres verteilt erhalten die Einrichtungen einen Zuschuß über 90 % dieser Kosten.

1992 hat die Dienststelle den Erziehungs- und Pflegeeinrichtungen folgende Zuschüsse ausgezahlt:

Name d. Einrichtung	Frs.
Kindertagesstätte Elsenborn	8.127.383
Tagesstätte Meyerode	11.781.494
Tagesstätte Am Garnstock Eupen	11.903.463
Wohngemeinschaft Deidenberg	6.036.802
Wohnheim Am Garnstock Eupen	3.911.719
Frühhilfe Ostbelgien	4.000.000
Einrichtungen im Ausland die Personen mit Behin- derung aus der Deutsch- sprachigen Gemeinschaft betreuen	5.452.329
TOTAL	51.213.190

Die Wohngemeinschaft Lommersweiler ist hier noch nicht erwähnt, da sie 1992 noch keine behinderten Menschen aufnahm.

Es ist noch hinzuzufügen, daß die aufgenommenen Personen eine Eigenbeteiligung entrichten müssen, die aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 08.04.1981 festgelegt ist. Diese beträgt am 01.11.1992:

Selbstbeteiligung (in Frs.) an den Tagespflegesätzen der Erziehungs- und Pflegeeinrichtungen

Leitindex	112,64	
Datum d. Indexanpassung	01.11.92	
Internat	2/3 d. Kin- derzulagen	
Tagesstätten (Kinder)	88	
Tagesstätten (Erwachsene)	203	2
Wohnheime	618	nicht arbei- tende Bewoh- ner
	1/3 d. Lohns, ihnen müssen aber 5.298 F. Taschengeld pro Monat bleiben	arbeitende Bewohner

2. Zuschüsse für Infrastrukturarbeiten

Anfang Juni 1992 hat die Dienststelle für Personen mit Behinderung die Bezuschussung der Infrastrukturarbeiten in den Tagesstätten und Wohnheimen, d.h. Bau-, Um- und Ausbau- sowie Ausrüstungs- projekte, übernommen. Die Höhe der Bezuschussung beträgt - bis zu gewissen Bezuschussungshöchstsätzen je nach Behinderungs- und Einrichtungsart - 80 % der Gesamtkosten des preisgünstigsten Anbieters, wobei in den Kosten die verschiedenen Mehrwertsteuersätze (6 %, 12 %, 19,5 %) berücksichtigt werden.

Diese Bezuschussung wird durch die Erlasse der Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 16.11.1988 geregelt und beinhaltet folgende Bezuschussungshöchstsätze:

- 1. 1.300.000 Frs. pro Bett für Wohnheime, die geistig behinderte, sehbehinderte, hörbehinderte und durch Krankheit beeinträchtigte Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre aufnehmen;
- 1.500.000 Frs. pro Bett für Wohnheime, die körperlich behinderte Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre aufnehmen;

- 3. 1.500.000 Frs. pro Bett für Wohnheime, die volljährige geistig behinderte, sehbehinderte, hörbehinderte und durch Krankheit beeinträchtigte Personen aufnehmen;
- 4. 2.300.000 Frs. pro Bett für Wohnheime, die volljährige körperlich behinderte Personen aufnehmen;
- 5. 900.000 Frs. pro Kind für Tagesstätten, die geistig behinderte, sehbehinderte, hörbehinderte und durch Krankheit beeinträchtigte Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre aufnehmen;
- 6. 1.200.000 Frs. pro Kind für Tagesstätten, die körperlich behinderte Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre aufnehmen;
- 7. 1.200.000 Frs. pro Person mit Behinderung für Tagesstätten, die volljährige geistig behinderte, sehbehinderte, hörbehinderte, durch Krankheit beeinträchtigte und körperlich behinderte Personen aufnehmen;
- 8. 1.300.000 Frs. pro Bett für Pflegeheime für Kurzaufenthalte, die geistig behinderte, sehbehinderte, hörbehinderte und durch Krankheit beeinträchtigte Kinder, Jugendliche und Erwachsene aufnehmen;
- 1.500.000 Frs. pro Bett für Pflegeheime für Kurzaufenthalte, die körperlich behinderte Kinder, Jugendliche und Erwachsene aufnehmen;
- 10. 1.200.000 Frs. pro Kind für die Frühhilfezentren, die behinderte und entwicklungsverzögerte Kinder und deren Familien betreuen;
- 1992 sind folgende Projekte vom Verwaltungsrat der Dienststelle genehmigt worden:

Einrichtung	Art der Arbeit	Kosten (Frs.)	Zuschuß(80%) (Frs.)	26 Datum d. Genehmigung
Tagesstätte Am Garnstock	Raumerweiterung	873.309	698.647	26.06.1992
Wohngemein- schaft Deiden- berg	Ankauf eines Ge- ländestreifens Drainageverlegung	22.500 97.520	18.000 78.016	28.08.1992 28.08.1992
Königin-Fabi- ola-Heim Eupen	Los II - Dachstuhl Los III - Dachdek- kung Los IV - Außenfen- ster u. -türen	4.996.652 4.566.085 4.452.009	3.997.322 3.652.868 3.561.607	28.08.1992 28.08.1992 28.08.1992
Tagesstätte Kelmis	Los I - Rohbau	10.344.295	8.275.436	28.08.1992
Tagesstätte Kelmis	Zusatzarbeiten zu Los I	2.814.748	2.251.798	27.11.1992
Wohnheim Lom- mersweiler	Zusätzliche Innen- einrichtung	309.816	247.853	18.12.1992

Gesamt: 22.781.547

B) Die Bevölkerung in den Erziehungs- und Pflegeeinrichtungen

Kindertagesstätte ELSENBORN	Anzahl vorgesehener Plätze : 12 Anzahl belegter Plätze am 31.12.1992 : 10 Betreuendes Personal (2): 6
Tagesstätte MEYERODE	Anzahl vorgesehener Plätze : 20 Anzahl belegter Plätze am 31.12.1992 : 20 Betreuendes Personal: 16
Tagesstätte Am Garnstock EUPEN	Anzahl vorgesehener Plätze : 25 Anzahl belegter Plätze am 31.12.92 : 21 Betreuendes Personal: 13
Wohngemeinschaft für Behinderte DEIDENBERG	Anzahl vorgesehener Plätze :10, davon 2 für arbeitsfähige und 8 für nicht arbeitsfähige Personen mit Behinderung Anzahl belegter Plätze am 31.12.92 : 10 Betreuendes Personal: 8

⁽²⁾ Zu den Zahlen bzgl. des betreuenden Personals ist zu bemerken, daß hier nicht berücksichtigt wurde, ob die Personen vollzeitig eingestellt sind oder nicht.

Wohnstätte Am Garnstock

EUPEN

Anzahl vorgesehener Plätze: 8, davon 6 als Langzeitplätze und

2 für eine kurze Dauer Anzahl belegter Plätze am

31.12.92 : **6**

Betreuendes Personal: 7

Wohngemeinschaft LOMMERSWEILER

Anzahl vorgesehener Plätze ab

01.93 : 6

Betreuendes Personal: 5

Frühhilfe Ostbelgien Elsenborn-Eupen-St. Vith

Anzahl betreuter Personen am

31.12.1992 : 41

Betreuendes Personal: 4

1992: 108 Personen mit Behinderung

Betreuendes Personal: 54 Personen

Gesamtsumme 1992: 162 Personen

Der Vollständigkeit halber sollten im Bereich der Erziehungs- und Pflegeeinrichtungen noch folgende Zahlen erwähnt werden:

Anzahl Personen mit Behinderung, die im Ausland betreut werden: 15

In den Sonderschulen:

Sonderschule Elsenborn:

Schüler: 53

Betreuendes Personal: 26

Förderschule St. Vith:

Schüler: 35

Betreuendes Personal: 12

Katholische Sonder-

schule Eupen:

Schüler: 31

Betreuendes Personal: 9

Primar- und Sekundarschule

für Sonderunterricht

Schüler: 165

Betreuendes Personal: 80

1992: 284 Schüler

Betreuendes Personal: 127 Personen

Gesamtsumme 1992: 411 Personen

C) Tarifverhandlungen

Im Februar 1992 wurde dem für die Behindertenpolitik zuständigen Gemeinschaftsminister, Herrn K.-H. Lambertz, von den Personaldelegierten der Erziehungs- und Pflegeeinrichtungen der Antrag unterbreitet, die Gehälter des Personals in den Erziehungs- und Pflegeeinrichtungen an die des Unterrichtswesens anzupassen. Im

Vergleich zum öffentlichen Dienst oder zum Unterrichtswesen sei nämlich das Personal in den Erziehungs- und Pflegeeinrichtungen finanziell stark benachteiligt, was zu einem Mangel an fachkundigem Personal und auch zur Demotivation des in diesem Bereich beschäftigten Personals führe.

Der Minister hat die Dienststelle beauftragt, ein Gutachten zu erstellen und die nötigen Verhandlungen zu führen.

Diese hat daraufhin Berechnungen in Bezug auf die Mehrkosten aufgestellt, die aus einer Angleichung der Löhne und Gehälter des Personals in den Erziehungs- und Pflegeeinrichtungen an die des Unterrichtswesens entstehen würden. Diese Berechnungen bilden nunmehr die Grundlage für die Tarifverhandlungen zwischen der Dienststelle und den Personaldelegierten dieser Einrichtungen. Die Tarifverhandlungen sollen im ersten Halbjahr 1993 abgeschlossen werden. Die Ergebnisse sollen sowohl in einen Erlaß der Exekutive zur Bezuschussung der Lohn- und Gehaltskosten gekleidet als auch mit der zuständigen Paritätischen Kommission (Nr. 319) abgesprochen und von ihr in einem Königlichen Erlaß zur Besoldung des Personals in diesem Bereich ratifiziert werden.

d) Koordination der Behindertentransporte

Aufgrund einer Koordination der Behindertentransporte zu den Tagesstätten und Beschützenden Werkstätten konnte zunächst im Eupener Raum und alsbald auch im Süden der Deutschsprachigen Gemeinschaft eine Vereinfachung und eine Kostensenkung erreicht werden.

e) die Berufsberatung

Die Berufswahl bildet für jeden Menschen einen entscheidenden Schritt. Eine Behinderung kann die Auswahl der zugängigen Berufe u.U. jedoch wesentlich einschränken. Aus diesem Grund müssen die direkten und indirekten Auswirkungen der Behinderung auf die Ausübung der zukünftigen Berufstätigkeit sorgfältig abgewägt werden. Nur so können eventuelle Anpassungen ins Auge gefaßt werden, die zur Ausübung des Berufs trotz der Behinderung notwendig sind.

In der Deutschsprachigen Gemeinschaft sieht die Berufsberatung wie folgt aus:

Wenn eine Person mit Behinderung bei der Dienststelle eingetragen ist, wird sie, wenn sie dies wünscht, von uns zu einer Berufsberatung eingeladen.

Nach einem ersten Gespräch vermitteln wir sie an eines der PMS-Zentren (Psycho-medizinisch-sozialen Zentren) in der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder an ein fachlich geeignetes Berufsberatungszentrum im In- oder Ausland, wo überprüft wird, welche Fähigkeiten die betroffene Person hat. Aufgrund der Ergebnisse dieser Überprüfung wird der behinderte Mensch von der Dienststelle fachlich orientiert: zu einem Arbeitsplatz auf dem freien Arbeitsmarkt, zu einem Arbeitsplatz über den besonderen Arbeitstarifvertrag bzw. über den Sonderlehrvertrag (wenn es sich um eine Ausbildung handelt), zu einem Arbeitsplatz in einer Beschützenden Werkstätte oder zu einem Platz in einer Tagesstätte.

f) die berufliche Ausbildung

Im Rahmen der Integration besteht für behinderte Menschen die Möglichkeit, auch dann eine Ausbildung im Betrieb einzugehen, wenn sie aufgrund ihrer Behinderung keine Möglichkeit haben, eine normale Lehre zu durchlaufen.

Der sog. Sonderlehrvertrag wird zwischen dem Arbeitgeber und dem behinderten Arbeitnehmer bzw. seinem Vormund geschlossen und muß von der Dienststelle anerkannt werden.

Wird ein Sonderlehrvertrag abgeschlossen, dann ist der Arbeitgeber verpflichtet, dem behinderten Lehrling mindestens das Lehrlingsgeld zu zahlen, das ihm auch zustehen würde, wenn er eine Lehre über das Lehrlingssekretariat machen würde. Von der Dienststelle erhält der behinderte Lehrling dann Lohnzuschläge. Ende 1992 verdiente ein über den Sonderlehrvertrag ausgebildeter Lehrling einen Stundenlohn von ca. 200 Frs. Hierbei ist zu bemerken, daß dieser Betrag indexgebunden ist. Auch ist zu bemerken, daß andere Einkünfte (z.B. Stempelgeld bzw. Rente) von der Dienststelle berücksichtigt und vom Lohnzuschlag abgezogen werden.

Ein Sonderlehrvertrag kann nur mit einem Betroffenen abgeschlossen werden, der mindestens 18 Jahre alt ist. Diese Bedingung besteht, weil erst die Schulpflicht erfüllt sein muß. Bisher gibt es in der Deutschsprachigen Gemeinschaft keinen angepaßten Teilzeitunter-richt, es laufen jedoch Bestrebungen mit den Verantwortlichen im Unterrichtsbereich, um diese Möglichkeit zu eröffnen.

Bei den über Sonderlehrverträge erlernten Berufen handelt sich hauptsächlich um handwerkliche Berufe in kleinen und mittleren Unternehmen unserer Gemeinschaft.

Nach Unterzeichnung eines Sonderlehrvertrags ist der Arbeitgeber verpflichtet, einen Lehrmeister zu bestimmen, der sich um die Ausbildung des Lehrlings kümmert.

Es ist auch möglich, über einen Sonderlehrvertrag eine Umschulung zu machen. Somit können einerseits behinderte Menschen einen anderen Beruf ergreifen und andererseits Menschen, die z.B. durch einen Unfall behindert sind, sich der neuen Situation anpassen und trotz ihrer Behinderung auch weiterhin am Arbeitsleben teilnehmen.

1991 haben 7 Personen einen Sonderlehrvertrag begonnen; 2 von ihnen haben ihre Ausbildung inzwischen abgeschlossen, 2 haben sie vorzeitig abgebrochen.

1992 standen 7 Personen unter Sonderlehrvertrag, wobei am 31.12.1992 noch keiner dieser Sonderlehrverträge abgeschlossen war.

Die unter Sonderlehrvertrag ausgebildeten Personen haben folgende Behinderung:

köperl. Beh. nach Unfall	mehrfach beh.	geistige Beh.	ausgeprägte Lern- schwierigkeiten
1	1	1	4

1991 hat die Dienststelle 1.102..249 Frs. für die Sonderlehrverträge ausgegeben, 1992 1.387.444 Frs.

g) die Arbeitsvermittlung auf den freien Arbeitsmarkt

Eine Behinderung muß nicht unbedingt ein Grund dafür sein, daß dem behinderten Menschen der Zugang zum freien Arbeitsmarkt versperrt bleibt.

Die Dienststelle geht davon aus, daß Personen mit Behinderung eine vollwertige Arbeit leisten können.

"Behinderung" und "Leistung" schließen einander nicht unbedingt aus.

Ein Beispiel: ein körperlich gesunder und ausdauernder geistig behinderter junge Mann erfüllt seine Aufgabe, ein Fließband zu überwachen und bei Bedarf größere Holzstücke zu entfernen, zur vollsten Zufriedenheit.

Bei der Berufs- und Arbeitsberatung geht es darum, der betreffenden Person den Beruf oder die Arbeit anzuraten, welche Ihren Fähigkeiten so gut wie möglich entspricht.

Besteht aufgrund der Behinderung des Arbeitnehmers eine verminderte Leistungsfähigkeit, so kann diese u.U. ausgeglichen werden:

- 1. durch eine materielle Anpassung
 Ein Beispiel: Für einen querschnittlähmten Mann wurde der
 Arbeitsplatz am Büro an seinen Rollstuhl angepaßt. Er leistet eine
 seinen Kollegen gleichwertige Arbeit.
- 2. durch eine andere Leistung
 Ein Beispiel: eine gehbehinderte Frau kann ihre Akten nicht
 tragen und in den Schrank einordnen. Diese Arbeit übernimmt ihre
 Kollegin für sie, als Gegenleistung nimmt die junge Frau ihrer
 Kollegin einige Schreibarbeiten ab.

3. durch (päd)agogische Maßnahmen

Ein Beispiel: Ein junger Mann absolviert eine Sonderlehre als Maschinenschlosser. Er hat ausgeprägte Gedächtnisschwierigkeiten, so daß seine Arbeit kontrolliert werden muß. Durch ein Karteikartensystem, auf dem alle Arbeitsschritte aufgelistet wurden, welche er nach der Ausführung ankreuzt, kann er seine Reparaturen selbstständig kontrollieren.

Falls trotz guter Berufs- und Arbeitsberatung und Anpassungen materieller und (päd)agogischer Art noch eine Leistungsverminderung besteht und ein Arbeitgeber einen behinderten Menschen trotz der verminderter Leistungsfähigkeit beschäftigt, dann kann er von der Dienststelle über den besonderen Arbeitstarifvertrag Nr. 26 eine Unterstützung erhalten. In diesem Fall wird zunächst von der Arbeitsinspektion und der Dienststelle der Prozentsatz der verminderten Leistungsfähigkeit des Betroffenen festgelegt.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem behinderten Arbeitnehmer mindestens den von der paritätischen Kommission in diesem Beschäftigungszweig festgesetzten Mindestlohn zu zahlen. Je nach dem Prozentsatz der Leistungsverminderung beteiligt sich die Dienststelle quartalsmäßig und auf Vorlage der entsprechenden Dokumente seitens des Arbeitgebers am Lohn und den sozialen Lasten, die der Arbeitgeber für den behinderten Arbeitnehmer zu tragen hat.

Die Intervention seitens der Dienststelle wird auf maximal ein Jahr gewährt; sie wird bei Bedarf erneuert. 1991 wurden 44 Personen über den besonderen Arbeitstarifvertrag in Privatbetrieben beschäftigt, 1992 47 Personen.

Hierbei beteiligte sich die Dienststelle zu folgenden Prozentsätzen an den Löhnen und sozialen Lasten für die über den besonderen Arbeitstarifvertrag eingestellten Personen:

Prozente	Anzahl Personen 1991	Anzahl Personen 1992
50	5	5
40	9	10
35	4	4
30	9	11
25	5	5
20	8	8
15	3	3
10	1	1
Gesamt	44	47

Die über den besonderen Arbeitstarifvertrag beschäftigten Personen arbeiten in folgenden Bereichen:

Bereich	Anzahl Personen
Primärer Sektor:	-
Sekundärer Sektor:	
Ernährungsgewerbe	4
Textil-, Bekleidungs-, Leder- gewerbe	1
Holzverarbeitung	7
Chemische Industrie, Gummi- und Kunststoffwaren	5
Metallverarbeitung, Maschinen- und Fahrzeugbau	4
Baufach	8
Tertiärer Sektor:	
Kfz-Sektor	3
Groß- und Einzelhandel	2
Gastgewerbe	3
Gesundheits- und Sozialwesen	6
Sonstige Dienstleistungen	4
Gesamt	47

Die über den besonderen Arbeitstarifvertrag beschäftigten Personen haben folgende Behinderung:

beh. nach	Körperbeh. seit Geburt/ durch Krank- heit	fach	Seh- beh.	Hör- beh.	geistig beh.	beh.	ausge- prägte Lernschwie- rigkeiten
6	5	3	2	5	17	4	5

Behinderte Arbeitnehmer können auch im öffentlichen Sektor eingestellt werden. In diesem Fall können die Betroffenen in den staatlichen Verwaltungen, aber auch bei den Provinzen und Gemeinden, den Ö.S.H.Z., der Telegraphen- und Telefonregie (inzwischen Belgacom) sowie der Postregie eingestellt werden.

Bei der Intervention im öffentlichen Sektor handelt es sich um eine degressive Intervention, wobei während der ersten sechs Monate ein gewisser Betrag von der Dienststelle gezahlt wird, für die drei darauffolgenden Monate die Hälfte dieses Betrags und in den letzten drei Monaten ein Viertel des ursprünglichen Betrags.

Im Juli 1991 wurde eine Person für ein Jahr über den besonderen Arbeitstarifvertrag im öffentlichen Sektor beschäftigt.
1991 wurden von der Dienststelle insgesamt 10.203.635 Frs. für besondere Arbeitstarifverträge ausgegeben (die Rückstände von 1990 inbegriffen), 1992 10.026.737 Frs.

In den Gemeinden der Deutschsprachigen Gemeinschaft werden aber auch behinderte Menschen beschäftigt, ohne daß die Dienststelle finanziell interveniert. Eine von der Dienststelle durchgeführte Umfrage bei den 9 Gemeinden der Deutschsprachigen Gemeinschaft hat folgende Ergebnisse erbracht:

Einstellungen von Personen mit Behinderung in den Gemeinden der Deutschsprachigen Gemeinschaft (Stand: 31.12.1992)

	Arbeitnehmer	Angestellte	behinderte Arbeitnehmer	behinderte Angestellte	Мавпанте	zusätzliche Einstellungen (wenn DS be-	Arbeit für diese zu-
Gemeinde						zuschubt.)	Leute
Bütgenbach	44	18	7	ř	ACS	1.2	im techn. Dienst
Büllingen	F		The same of the sa	keine A	Autwort		
Eupen		de des de ces en production (es e es production) de de company de des des des des des des des des des	menter and designation of the second	keine A	Antwort		
Kelmis	46 1 30 Teilzeit	3.1		-	definitiv ernannt	z.z. nicht, später evtl.,wenn Stel- lenplan es erlaubt	keine Antwort
Lontzen	13	52	1	2	gewöhnliche An- werbung	ja, wenn der Stel Jenplan es erlaubt	je nach den Fähig- keiten der Betroffenen
Raeren	63	2.1		-	1 zeitweiliges Verttragspersonal 1 ACS	1 Vorschlag der DS könnte diskutiert werden	keine Antwort
Ame.l		15	1	-	1 zeitweiliger Ar- heiter 1 definitiv er- nannter Angestellter	Im Prinzip ja	Wegebau Waldarbeit
St. Vith	55	3.0	Ø	€-	gewöhnliche An- werbung	nicht pauschal zu beantworten, da Art der Arbeit von der Behinderung abhängt	beantworten, von der t
Burg Reuland				keine	keine Antwort		

Es ist noch zu bemerken, daß die Dienststelle 1993 eine Person einstellen wird, deren Aufgaben die Begleitung der Ausbildungsmaßnahme, die Berufsorientierung und -begleitung sowie die Kontakte zu Unternehmen sein werden.

Ihr Arbeitsfeld wird wie folgt aussehen:

- 1. Bearbeitung der Anträge auf Sonderlehrvertrag:
 - Gespräch mit dem Antragsteller und evtl. den Angehörigen
 - Ausarbeitung eines Vorschlags zur fachlichen Orientierung, basierend auf den Angaben des Berufsberatungszentrums, der Schule, des Betroffenen, usw.
 - Kontakt mit entsprechenden Unternehmen zwecks Abschluß des Sonderlehrvertrags
 - Aufstellung eines Lehrplans für die praktische Ausbildung (gemeinsam mit dem Lehrmeister)
 - Begleitung des Sonderlehrvertags und inhaltliche überprüfung (Evaluation nach drei und sechs Monaten).
- 2. Bearbeitung der Anträge auf Beschäftigung in privaten und öffentlichen Betrieben über den besonderen Arbeitstarifvertrag:
 - Gespräch mit dem Antragsteller und evtl. den Angehörigen
 - Ausarbeitung eines Vorschlags zur fachlichen Orientierung, basierend auf den Angaben des Berufsberatungszentrums, der Schule, des Betroffenen, usw.
 - Kontakt mit entsprechenden Unternehmen zwecks Abschluß des Arbeitstarifvertrags
 - Ermittlung der erforderlichen Fähigkeiten für die zu absolvierende Arbeit
 - Besprechung der notwendigen bzw. möglichen Anpassungen am Arbeitsplatz
 - Einschätzung der Leistungsverminderung
 - Begleitung der Maßnahme.
- 3. Ausarbeitung von Berufsausbildungseinheiten (Trainingseinheiten) zwecks Vorbereitung von Personen mit Behinderung auf einen Einstieg in die Beschäftigung:
 - in den Beschützenden Werkstätten
 - in einem privaten oder öffentlichen Betrieb
 - als Übergangsmaßnahme zwischen Tagesstätte und Beschützender Werkstätte.

Abschließend kann man sagen, daß mit der Einstellung dieser Person der gesamte Bereich der Berufsberatung und -begleitung, der Ausbildung und der Vermittlung intensiviert werden wird.

h) Der geschützte Arbeitsmarkt

Die behinderten Menschen, die nicht auf den freien Arbeitsmarkt vermittelt werden können, haben u.a. die Möglichkeit, eine Arbeitsstelle in einer Beschützenden Werkstätte zu finden. In der Deutschsprachigen Gemeinschaft gibt es drei Beschützenden Werkstätten, in denen im Jahre 1992 insgesamt 148 behinderte Menschen und 19 Betreuungs- und Begleitpersonen beschäftigt sind.

Die Beschützenden Werkstätten bieten den behinderten Menschen, die weder zeitweise noch definitiv auf dem freien Arbeitsmarkt beschäftigt werden können, eine normale und bezahlte Arbeit, die ihnen somit zur Gleichwertigkeit in der Gesellschaft verhilft. Jede Beschützenden Werkstätte muß den Fähigkeiten bzw. Beeinträchtigungen der bei ihr beschäftigten Arbeitnehmern Rechnung tragen, muß aber gleichzeitig wie ein normaler Betrieb funktionieren, d.h. die Zwänge des Marktes berücksichtigen und rentabel arbeiten.

Aufgrund der bei ihr beschäftigten Arbeitnehmer kann eine Beschützende Werkstätte jedoch nicht konkurrenzfähig funktionieren, wenn nicht eine Unterstützung für die Minderleistung gewährt würde.

In diesem Zusammenhang sollte noch erwähnt werden, daß die Beschützenden Werkstätten in Belgien zusammen 2,5 % des Bruttosozialproduktes verwirklichen.

Die Zuschüsse an Beschützende Werkstätten sind verschiedener Art:

- 1) Zuschüsse für die Schaffung, Vergrößerung und Ausstattung
- 2) Unterhaltszuschüsse
- 3) Zuschüsse auf Löhne und soziale Lasten
- 4) Zuschüsse für wirtschaftliche Rezession
- 1) Zuschüsse für die Schaffung, Vergrößerung und Ausstattung
 Die Zuschüsse können für den Ankauf eines Grundstücks, den Ankauf,
 den Bau, Um- oder Ausbau, eines Gebäudes, die Einrichtung
 (Mobiliar) und Ausrüstung (Maschinen) einer Beschützenden

Werkstätte bewilligt werden. Die Höhe des Zuschusses beläuft sich hierbei auf 60 % der Gesamtkosten, wobei jedoch gewisse Höchstbeträge nicht überschritten werden dürfen. Eine Anhebung ab dem 01.01.1993 auf 80 % der Gesamtkosten und damit eine Gleichstellung an den für die Tagesstätten und Wohnheime geltenden Zuschußsatz ist beabsichtigt.

2) Unterhaltszuschüsse

Die Unterhaltszuschüsse werden zur Deckung der Funktionskosten der Beschützenden Werkstätten gewährt. Sie werden pro Quartal auf Grundlage der von jedem behinderten Arbeitnehmer geleisteten Arbeitsstunden berechnet. In den ersten beiden Jahren nach Schaffung der Beschützenden Werkstätte beträgt der Zuschuß 12,64 Frs. pro geleisteter Arbeitsstunde, im dritten Jahr 11,58 Frs. und danach 10,53 Frs., wobei jedoch von jedem Arbeitnehmer mindestens 62 Arbeitsstunden pro Monat geleistet werden müssen.

Arbeitet eine Beschützende Werkstätte mit Defizit, dann kann ihr der Verwaltungsrat der Dienststelle auf Antrag einen einmaligen zusätzlichen Zuschuß auf zwei Jahre gewähren, welcher die Differenz zwischen den durchschnittlichen Funktionskosten pro Stunde und dem Zuschuß von 10,53 Frs. pro Stunde bis zu einem Höchstbetrag von 5,26 Frs. pro Stunde abdeckt. Diese Maßnahme läuft jedoch 1993 aus.

3) Zuschüsse auf Löhne und soziale Lasten

1. Für die behinderten Arbeitnehmer
Die Beschützenden Werkstätten müssen ihre Arbeitnehmer in eine der
5 beruflichen Einstufungen einordnen und ihnen den entsprechenden
Mindestbruttolohn pro Stunde zahlen, welcher nach der ausgeübten
Tätigkeit und dem Alter des Arbeitnehmers festgesetzt ist. Dieser
Mindestlohn ist an den Lebenshaltungsindex gebunden und wird
außerdem einmal am 01.04. eines jeden Jahres aufgewertet.

Bei der Errechnung des Zuschusses, den die Dienststelle gewährt, wird einerseits der o.g. Mindestbruttolohn und andererseits die berufliche Einstufung der Arbeitnehmer berücksichtigt. Außerdem wird die Art der Behinderung berücksichtigt, die vom Arzt der Dienststelle in drei festgesetzte medizinische Einstufungen eingeordnet wird. Je nach Einstufung wird der Mindestbruttolohn

mit dem Koeffizienten 1, 1,23 bzw.1,54 multipliziert. Der so erhaltene Betrag stellt dann die Grundlage für den von der Dienststelle auszuzahlenden Zuschusses dar.

In den ersten beiden Jahren nach Schaffung der Beschützenden Werkstätte beträgt der Zuschuß 70 % des Bruttostundenlohns eines jeden behinderten Arbeitnehmers, im dritten Jahr 67,5 % und danach 65 %.

Zuletzt wird den Beschützenden Werkstätten im Rahmen der Zuschüsse auf Löhne und soziale Lasten auch noch ein Zuschuß auf die Kosten gewährt, die aus dem betrieblichen Gesundheitsdienst entstehen. Dieser Zuschuß beläuft sich auf 0,5 % der für alle behinderten Arbeitnehmer gewährten Summe der Zuschüsse. Dieser Zuschuß soll dazu dienen, die Kosten zu decken, die den Beschützenden Werkstätten aus den Verpflichtungen im Bereich Gesundheitsdienst entstehen.

2. Für das leitende Personal

Auch für das leitende Personal ist ein Zuschuß seitens der Dienststelle auf Löhne und soziale Lasten vorgesehen. Er beläuft sich in den ersten beiden Jahren nach Schaffung der Beschützenden Werkstätte auf 100 % der ausgezahlten Bruttolöhne, im dritten Jahr auf 75 % und danach auf 25 % bzw. 50 %, je nachdem, ob der Betreffende behindert oder nicht behindert ist.

Das leitende Personal ist in 5 Kategorien eingestuft:

- Leiter: wenn die Beschützende Werkstätte mindestens 25
 Arbeitnehmer beschäftigt.
- Gruppenleiter: ein Gruppenleiter pro 10 behinderte Arbeitnehmer
- Angestellte: ein Angestellter pro 50 behinderte Arbeitnehmer
- Sozialassistent oder Krankenpfleger: ein Sozialassistent oder Krankenpfleger pro 100 behinderte Arbeitnehmer.

Eine Abänderung dieser Kriterien ist vorgesehen, so daß jede im Gebiet deutscher Sprache tätige Beschützende Werkstätte einen Sozialassistenten in halbem Stundenplan beschäftigen kann.

Die für das leitende Personal vorgesehenen Zuschüsse werden am 01.04. eines jeden Jahres entsprechend der allgemeinen Entwicklung

der Löhne aufgewertet, dürfen jedoch einen gewissen Höchstsatz nicht übersteigen.

4) Zuschüsse für wirtschaftliche Rezession

Die Zuschüsse auf wirtschaftliche Rezession beinhalten folgende Zahlungen seitens der Dienststelle:

1. Wirtschaftliche Rezession

Hierbei werden noch zusätzlich zum schon o.g. Zuschuß auf Löhne und soziale Lasten ein weiterer Zuschuß von 5 % auf die Löhne und sozialen Lasten gezahlt. Dieser Zuschuß wird jedoch in Zukunft im Rahmen eines vom Verwaltungsrates der Dienststelle am 20.03.1992 verabschiedeten Umstrukturierungsplans für die Beschützenden Werkstätten in den Jahren 1991 – 1994 progressiv abgebaut werden. Während der Zuschuß 1991 noch 5 % betrug, wird er 1992 auf 3 %, 1993 auf 2 % und 1994 auf 1 % gesenkt werden.

Der Umstrukturierungsplan hat folgende Zielsetzungen:

- Verbesserung der finanziellen Situation in den Beschützenden Werkstätten
- Verbesserte Betreuung der schwerbehinderten Arbeitnehmer
- Verstärkte berufliche Förderung von leichter behinderten Arbeitnehmern
- Verbesserte Betreuung von behinderten Arbeitnehmerinnen
- Verbesserung des Managements und der Marktforschung
- Stärkere Förderung der Integration der behinderten Arbeitnehmer auf den freien Arbeitsmarkt.

Als konkrete Maßnahmen sind hier beschlossen worden:

- die Einstellung eines(r) Sozialarbeiters(erin) im Verhältnis zur effektiven Zahl der Beschäftigten mit einem Minimum von einem halben Arbeitsplan pro Woche. Diese Maßnahme wird während zwei Jahren zu 70 % bezuschußt.
- die Einstellung eines(r) zusätzlichen Betreuers(in) über die arbeitsbeschaffenden Maßnahmen (IHF). Hierbei sollte zur Verbesserung der Betreuung der weiblichen Arbeitnehmer vorzugsweise eine Betreuerin eingestellt werden.

- Zusatzausbildung für Leiter und Betreuer, wobei 100 % der Lehrgangskosten und 50 % der Fahrtkosten von der Dienststelle bezuschußt werden.
- Managementbegleitung der drei Beschützenden Werkstätten durch Fachleute einer entsprechenden Einrichtung des Flämischen Fonds, Finanzierung über die Dienststelle.

2. Neue Märkte

Für die Schaffung neuer Märkte beträgt der Zuschuß 8 Frs., 10 Frs., 12 Frs., 14 Frs. und 16 Frs., pro geleistete Arbeitsstunde der behinderten Arbeitnehmer, je nachdem, ob sie zur 5., 4., 3., 2. oder 1. beruflichen Einstufung gehören. Auch diese Beträge werden im Rahmen des Umstrukturierungsplans progressiv abgebaut werden und 1992 auf 50 % bzw. 1993 auf 25 % der bisherigen Beiträge gesenkt werden, bis sie schließlich 1994 ganz wegfallen werden.

Allgemeine Angaben bezüglich der drei Beschützenden Werkstätten des Gebietes deutscher Sprache (Vergleich der Jahre 1991 und 1992)

1. Bedeutung der Zuschüsse in den Beschützenden Werkstätten

Die Tafel in Anlage 1a (S.53) zeigt die Bedeutung der bewilligten Zuschüsse seitens der Dienststelle an die Beschützenden Werkstätten.

Vergleicht man die angegebenen Beträge mit der Anzahl betroffener Personen mit Behinderung, stellt man fest, daß die Dienststelle im Durchschnitt pro beschäftigter Person mit Behinderung in den Beschützenden Werkstätten folgende Beträge ausgegeben hat :

Durchschnitt pro beschäftigter Person mit Behinderung							
Zuschüsse : 1991 1992							
Löhne, Gehälter und soziale Lasten	232.625,-	242.929,-					
Wirtschaftl. Rezession	23.021,-	11.539,-					
Unterhalt	25.312,-	22.007,-					
Schaffung, Vergrößerung, Ausstattung	12.790,-	14.450,-					
Gesamt	293.748,-	290.925,-					

Diese Zahlen beziehen sich jeweils auf die vier Quartale.

Wenn man zu diesen Beträgen die finanzielle Unterstützung des Arbeitsvermittlungsamtes - d.h. 1.216.272 Frs. für die 4 Quartale 1992 - hinzuzählt, dann liegen die Ausgaben pro behindertem Arbeitnehmer für 1992 bei 299.284 Frs.(290.929 Frs. + 8.359 Frs.). 1991 liegen die Ausgaben pro behindertem Arbeitnehmer bei 302.698 Frs. (293.748 Frs. + 8.950 Frs.)

2. Die Anerkennung und Bevölkerung in den Beschützenden Werkstätten

Die Entwicklung der Anzahl Beschützender Werkstätten und beschäftigter behinderter Arbeitnehmer seit 1989 befinden sich in Tafel 1b (S. 53). Die Anzahl beschäftigter behinderter Arbeitnehmer lag am 31.12.1992 bei 148, d.h. ein Durchschnitt von 49 Arbeitern pro Beschützender Werkstätte und eine Senkung von 3,27 % gegenüber dem vorherigen Jahr.

Die beschäftigten behinderten Arbeitnehmer werden in zwei verschiedenen Kategorie eingestuft:

a) die medizinische Einstufung

Sie wird nach folgenden Kriterien vom Aufsichtsarzt der Dienststelle festgelegt :

- Kategorie A: Personen mit einer organischen Behinderung, die durch Atem- Herz-, Magen-, Blasenbeschwerden, Stoffwechsel oder Allergiekrankheiten hervorgerufen wird;
 - Personen mit einer körperlichen Behinderung, die durch Knochen-, Gelenk-, oder Nervenbehinderung hervorgerufen wird (außer denjenigen, die in Kategorie B oder C eingestuft sind).
- Kategorie B: Personen mit einer sensorischen Behinderung, die durch Schäden des zentralen Nervensystems hervorgerufen wird (mit Ausnahme derer, die in Kategorie C eingestuft sind).
- - Personen mit einer psychischen Behinderung;
 - Personen, die an Epilepsie leiden;
 - Personen, die an Myopathie leiden;
 - Personen mit einer choreo-athetosischen
 Behinderung;
 - Personen mit einer spastischen Lähmung der oberen Gliedmaßen.

b) die beruflichen Einstufung

Sie wird von der Beschützenden Werkstätte festgelegt und umfaßt 5 Kategorien:

Kategorie 5: einfache Arbeiten unter dauernder Leitung und Beaufsichtigung;

Kategorie 4: einfache Arbeiten unter Beaufsichtigung, die eine mittlere Aufmerksamkeit erfordern;

Kategorie 3: einfache Arbeiten unter Beaufsichtigung, die eine gewisse Autonomie und Verantwortung erfordern;

Kategorie 2: polyvalente Arbeit;

Kategorie 1: polyvalente Arbeit, die selbständiges Arbeiten und eine genau definierte Verantwortung erfordert.

Wenn man die in den Beschützenden Werkstätten beschäftigten Personen mit Behinderung betrachtet, so stellt man fest, daß sie folgendermaßen aufgeteilt werden:

medizinische Einstufung (Art. 5 des M.E. vom 23.03.1970)	Durchschnitt 1991	Durchschnitt 1992
Kategorie A	32,75 PmB, d.h. 22,13 %	29 PmB , d.h. 19,43 %
Kategorie B	7 PmB, d.h. 4,73 %	6,50 PmB, d.h. 4,35 %
Kategorie C	108,25 PmB, d.h. 73,14 %	113,75 PmB, d.h. 76,21 %

berufliche Einstufung Durchschnitt 1991 (Art. 3 des K.E. vom 23.03.1970)

Durchschnitt 1992

Kategorie 1 8 PmB, d.h. 5,41 % 8 PmB, d.h. 5,36 %

Kategorie 2 7,75 PmB, d.h. 5,23 % 6,25 PmB, d.h. 4,18 %

Kategorie 3 11,75 PmB, d.h.7,94 % 13,50 PmB, d.h. 9,05 %

Kategorie 4 53 PmB, d.h. 35,82 % 57,25 PmB, d.h. 38,36 %

Kategorie 5 67,5 PmB, d.h. 45,60 % 64,25 PmB, d.h. 43,04 %

Die den behinderten Arbeitnehmern gezahlten Löhne sehen wie folgt aus:

Index 112,64 am 01.11.1992

Kategorie 1 : 255,49 Frs./Stunde

Kategorie 2 : 223,60 Frs./Stunde

Kategorie 3 : 191,59 Frs./Stunde

Kategorie 4 : 159,73 Frs./Stunde

Kategorie 5 : 127,77 Frs./Stunde

O.g. Löhne beziehen sich auf Arbeitnehmer über 21 Jahre. Sind sie jünger, dann darf der Mindestlohn folgende Prozentsätze dieser Löhne nicht unterschreiten:

20 Jahre : 90 %

19 Jahre: 80 %

18 Jahre : 70 %

17 Jahre: 60 %

weniger als 17 Jahre : 50 %

Die Tafel in Anlage 1c (S.54) führt die Anzahl beschäftigter Personen mit Behinderung für das Jahr 1991 und die Tafel in Anlage 1d (S. 55) die Anzahl beschäftiger Personen mit Behinderung für das Jahr 1992 auf. Hierbei wurde zwischen medizinischer Einstufung, beruflicher Einstufung und Geschlecht aufgeteilt.

Zu den Tafeln 1c und 1d ist folgendes zu bemerken :

- die in den 5 vorgesehenen beruflichen Einstufungen eingeordneten Personen mit Behinderung erhalten zumindest den Mindeststundenlohn, der durch den K.E. vom 23.03.1970 für diese Einstufungen festgesetzt worden ist.

3. Überlegungen über die Gesamtpolitik im Bereich geschützte Arbeit

Die bisherigen ausführlichen Angaben und die in den beigefügten Anlagen aufgeführten Zahlen veranschaulichen zu Genüge die Entwicklung der geschützten Arbeit in den Beschützenden Werkstätten durch die Unterstützung der Dienststelle während der Jahre 1991 und 1992.

Es ist jedoch ratsam, kurz die Politik zu beschreiben, die zur Anwendung der Maßnahmen geführt hat, welche diese Resultate in den nachstehenden Bereichen zur Folge hat :

A) ANERKENNUNG

Die Anzahl Beschützender Werkstätten war 1992 unverändert. Wir haben 3 anerkannte Beschützende Werkstätten im Gebiet deutscher Sprache.

Allerdings sollte erwähnt werden, daß aufgrund des K.E. vom 06.01.1987 keine neuen Beschützenden Werkstätten anerkannt werden.

B) Bevölkerung

Die Anzahl beschäftigter Personen mit Behinderung in den Beschützenden Werkstätten ist im letzten Jahr gesunken. 148 am 31.12.1992 gegenüber 156 am 31.12.1991, d.h. ein Rückgang von 3,27 % gegenüber dem vorherigen Jahr.

Was die Art der Behinderung angeht, bestätigt sich die eindeutige Überzahl der schweren Behinderung, deren Mehrzahl geistig Behinderte (Kategorie C) sind, da diese Kategorie 1991 73,14 % der behinderten Arbeitnehmer und 1992 76,21 % der behinderten Arbeitnehmer ausmachen.

C) Finanzielle Unterstütung in den Löhnen, Gehältern und sozialen Lasten

Die ständige Erhöhung dieses Postens setzt sich 1992 fort. Dieser Posten erhöht sich entsprechend der berücksichtigten Löhne, die aufgrund der jährlichen Aufwertung der für die Zuschußbewilligung berücksichtigten Mindeststundenlöhne in Betracht gezogen werden.

4. Paritätische Kommission im Bereich Beschützende Werkstätten

Bisher galten die gesetzlich festgelegten Sozialmaßnahmen (Frühpension - Gleichbehandlung der Frauen - Gewerkschaftsdelegation etc.) nicht für die Arbeitnehmer in den Beschützenden Werkstätten. Im Programmgesetz vom 22.12.1989 wurde dann aber festgehalten, alle diese Maßnahmen auch auf diese Arbeitnehmer auszudehnen. Durch den Königlichen Erlaß vom 26.03.1990 wurde dann eine besondere Paritätische Kommission Nr. 327 für die Arbeitnehmer in den Beschützenden Werkstätten geschaffen.

Diese Kommission wurde am 14.02.1992 offiziell eingesetzt und umfaßt zu den Arbeitgeber- und Gewerkschaftsdelegierten ebenfalls die Vertreter der drei Gemeinschaftsfonds für Personen mit Behinderung, die einen Experten- und Beobachtungsstatus einnehmen.

Der Start dieser Kommission löste natürlich im Sektor der Beschützenden Werkstätten mancherlei Erwartungen und Befürchtungen aus. Einerseits wurde erzielt, daß die behinderten Arbeitnehmer endlich eine garantierte Vertretung, die erforderliche Sicherheit und Gleichstellung den nichtbehinderten Arbeitnehmern gegenüber erfahren. Andererseits kann die Anwendung des Tarifabkommens Nr. 43 zur Absicherung eines garantierten Monatseinkommens als eines der schwierigsten Probleme bezeichnet werden.

Inzwischen hat die Paritätische Arbeitsgruppe eine rege Tätigkeit entwickelt. Sie ist z.Z. damit beschäftigt, alle vom Nationalen Arbeitsrat verabschiedeten Tarifabkommen auf ihre Anwendbarkeit im Sektor der Beschützenden Werkstätten zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Eine andere Arbeitsgruppe befaßt sich mit der Thematik des garantierten Mindesteinkommens, wobei die Überlegungen dahin gehen, die verschiedenen möglichen Einkünfte eines behinderten Menschen in Betracht zu ziehen, d.h. Behindertenrente, Krankengeld Arbeitslosenunterstützung, Unfallentschädigung, etc.

Auch fand ein Rundtischgespräch mit den für diesen Bereich zuständigen Ministern (Nationalministerin für Behindertenpolitik, Ministerin für Arbeit und Arbeitsbeschaffung, Gemeinschafts-minister für die Behindertenpolitik) statt, wobei die Zielsetzung eine größere Kohärenz in der Einkommensgestaltung von Personen mit Behinderung war.

Statistische Angaben über die Beschützenden Werkstätten

Beschäftigte Personen mit Behinderung in den drei Beschützenden Werkstätten des Gebietes deutscher Sprache

31.12.1991

31.12.1992

156

Gesamt

148

43

Aufteilung in medizinische Einstufung

Beschützende Werks	tätte EUPEN	
medizinische Einstufung	31.12.1991	31.12.1992
Α	8	7
В	3	3
С	38 + 9 arbeitslose be- hinderte Personen	36 + 8 arbeitslose behinderte Personen
Gesamt	58	54
Beschützende Werkst	tätte MEYERODE	
medizinische Einstufung	31.12.1991	31.12.1992
A	11	11
В	1	1
С	42	42
Gesamt	54	51
Beschützende Werks	tätte KELMIS	
medizinische Einstufung	31.12.1991	31.12.1992
A	12	9
В	4	3
С	28	31
	;	

44

Gesamtüberblick

medizinische Einstufung	31.12.1991	31.12.1992
A	34	27
В	8	7
С	108 + 9 arbeitslose behinderte Personen	106 + 9 arbeitslose behinderte Personen
Gesamt	156	148

Aufteilung in berufliche Einstufung

Beschützende Werkstätte EUPEN

berufliche Einstufung	31.12.1991	31.12.1992
1 2 3 4 5	0 7 6 27 18	0 6 5 26 17
Gesamt	58	54

Beschützende Werkstätte MEYERODE

berufliche Einstufung	31.12.1991	31.12.1992			
1 2 3 4 5	7 0 2 10 35	7 0 2 11 31			
Gesamt	54	51			

Beschützende Werkstätte KELMIS

berufliche Einstufung	31.12.1991	31.12. 1 992
1 2 3 4 5	1 0 5 20 18	1 0 7 18 17
Gesamt	44	43

Gesamtüberblick

berufliche Einstufung	31.12.1991	31.12.1992		
1 2 3 4 5	8 7 13 57 71	8 6 14 55 65		
Gesamt	156	148		

Aufteilung des leitendes Personals

Beschützende Werkstätte EUPEN

	31.12.1991		31.12.1992	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen
Nicht behindert	5	0	5	1
behindert	2	0	1	0
Gesamt	7	0	6	1

Beschützende Werkstätte MEYERODE

	31.1	12.1991	31.12.1992	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen
Nicht behindert	5	2	5	2
behindert	0	0	О	0
Gesamt	5	2	5	2

Beschützende Werkstätte KELMIS

_	31.1	31.12.1991		2.1992
	Männer	Frauen	Männer	Frauen
Nicht behindert	0	0	0	0
behindert	4	1	4	1
Gesamt	4	1	4	1

Aufteilung der beschäftigten Arbeitnehmer in den Beschützenden Werkstätten (behinderte, nicht behinderte Arbeitnehmer + leitendes Personal)

		31.12.1991			31.12.1992			
	EUPEN	MEYERODE	KELMIS	:		MEYERODE	KELMIS	TOTAL
Leiter	1	1	1 1] 3	 1	1	 1	3
Gruppenleiter	, 5 	 5 	4	1 14 	 5 	 6 	4	 15
Angestellte	1	0	0	1	1 1	0	0] 1
Arbeiter	58	 54 	 44 	 156 	54	 51 	 43 	 148

Anlage 1a : Zuschüsse an die Beschützenden Werkstätten des Gebietes deutscher Sprache

	 	Zuschüsse		
 Jahr 	Unterhalt	Schaffung, Vergrößerung, Ausstattung	TOTAL	Löhne, Gehälter und soziale Lasten
1991	 3.569.049,-	1.803.409,-	5.372.458,-	37.307.970,-
 1992 	 3.202.002,- 	2.102.500,- (*)	5.304.502,-	38.241.396,-
TOTAL	6.771.051,-	3.905.909,-	10.676.960,-	75.549.366,-

(*) zzgl. eines zinslosen Vorschusses von 8.300.000 Frs. rückzahlbar über 10 Jahre

Anlage 1b : Anzahl anerkannter Beschützender Werkstätten und beschäftigter Arbeitnehmer

JAHR	Anzahl Werkstätten am 31.12.	Anzahl beschäftigte Personen mit Behinderung am 31.12.
1989	3	142
1990	3	139
1991	3	156
1992	3	148

TAFEL 1c : Beschäftigte behinderte Arbeitnehmer in den Beschützenden Werkstätten der Deutschsprachigen Gemeinschaft (Durchschnitt 1991)

				(edizini	sche Ei	Medizinische Einstufung und Geschlecht	und Gesc	hlecht				
Berufliche		Ą			В		, 	ບ			TOTAL	TOTAL ABC
Einstufung .	Œ.	F. —	TOTAL	Æ.	E.	TOTAL	, M.	H	TOTAL	M,	[F.	TOTAL
	9	0	9	0	0	0	T	H	2	7	1	8
2	4,5	0	4,5	0	-	1	1,25	7	2,25	5,75	2	7,75
3	4		5		0,25	1,25	2,50	m	5,50	7,50	4,25	11,75
4	120	1,50	6,5	2	0,75	2,75	26,25	17,50	43,75	33,25	19,75	53
ro	7,75	3	10,75			2	31	23,75	54,75	39,75	27,75	67,50
TOTAL	27,25	5,50	32,75	4	3	7	62	46,25	108,25	93,25	54,75	148
*	18,42	3,71	22,13	2,70	2,02	4,72	41,89 31,26	9 31,26	73,15	63	37	100
		Ĭ,	0									

TAFEL 1d : Beschäftigte behinderte Arbeitnehmer in den Beschützenden Werkstätten der Deutschsprachigen Gemeinschaft (Durchschnitt 1992)

				Medizinísche		Einstufung und Geschlecht	und Gesc	hlecht				
Berufliche		¥ i		(EQ.		ŗ	ນ			TOTA	TOTAL ABC
Einstufung	×.	F.	TOTAL	M		TOTAL	. Μ	F.	TOTAL	×	д .	TOTAL
1	9 I	0	9	0	0	0		e-i	2	7	-	89
2	I 3,75	0	3,75	0	1,25	1,25		0,25	1,25	1 4,75 -	1,50	5,25
3	I	H	3,75	0,50	1,25	1,75	4,75	3,25	88	80	5,50	13,50
4	52	7	7		0,50	1,50	30,25	18,50	48,75	36,25	21	57,25
5	.i. .j. 6,50	2	8,50			73	31	22,75	53,75	38,50	25,75	64,25
TOTAL	T 24	5	29	2,5	4	6,5	89	45,75	113,75	94,50	54,75	149,25
₩	16,08	3,35	19,43	1,67	2,68	4,35	45,56 30,65	30,65	76,21	63,31	36,69	100
	W			X	1							

der Beschiftzenden Werkstäften im Gebief deutscher Sprache (1991 und 1992) Anilage le ; Beteiligung an den Löhmen, Gehältern und sozialen Lasten

4

132 6.593.556 198.691 198.695 198.695 198.695 198.695 198.695 198.695 198.695 198.695 198.695 198.695 198.695 198.695 198.695 198.695 198.695 198.695 198.695 198.695 198.695 199.7 220.11/2 220.11/2 220.11/2 220.11/2 220.11/2 220.11/2 220.11/2 220.11/2 220.11/2 220.11/2 220.11/2 220.11/2 220.11/2 220.11/2 220.11/2 220.11/2 220.11/2 220.12/2 220	()nartale	Anzahi	Bewill	Bewilligte Beteitligung fib	ing Filt		Talat
6.593.556 198.699 6.083.641 7.930.907 27.384.406 807.500 27.384.406 807.500 807.500 807.500 6.411.1991 7.552.077 7.656.477 802.026 6.411.134 7.697.074 227.969 29.316.762 946.743 946.744 946.744			die Behinderten		setrieblicher Gesmulheitst dienst	leitendes Personal	
27.384.406 807.500 Rezesssion" genannt : - fin 1991 die Antenang 7.552.077 7.656.477 302.026 6.411.134 7.697.074 227.969 29.316.762 946.747 1111 1111 1111 1111 1111 1111 1111	- 2 v z	132 132 149 151	6.593.556 6.776.302 6.083.641 7.930.907	198.695 187.298 201.393 = 220.114	33.962 34.817 31.425 40.755	1.050.689 1.104.590 1.012.918 1.299.079	7,876,902 8,103,007 7,329,377 9,490,855
### ##################################		141	27, 384, 406	807.500	140,959	4,467,276	12,800,142
für 1991 die die Per sonen mit Behinderung 7.552.077 7.656.477 6.411.134 7.697.074 224.51 7.697.077 802.02 6.411.134 7.697.074 227.96 29.316.762 946.74 946.74		g pa <u>reliselmitt</u> girtschaftliche	Kezenssion"	1 1 	ı 5 % Hene Märkte Suche nach newen Märkten	Нат к се п	2,198,448 1,047,483
## Bewilligte ### and the personen mit Behinderung ### 7.552.077 ### 224.51 ### 7.656.477 ### 192.23 ### 7.697.074 #### 227.96 #### 227.96 ###################################	rag der Arb	neitstosenzutag Für 1991	für				1,261,898
Der ficks ichtig= die Arbeits			4	Bewilligte Bet	Beteiligung für		Total
148 7.552.077 224.51 146 7.656.477 302.02 144 144 7.697.074 227.96 145,5 29.316.762 946.74 180.0360000000000000000000000000000000000			die Personen mit Behinderung	ent:schädigte Arbeitslose	betrieblicher Gesundheits dienst	leitendes Personal	
	2 2 4 4	148 146 144 145.5	7,552,077 7,656,477 6,411,134 7,697,074 29,316,762	224, 517 302, 026 192, 231 227, 969 946, 743	38.883 39.792 33.017 37.290 148.982	1, 198, 551 1, 224, 771 1, 115, 866 1, 194, 490 4, 933, 678	9.014.028 9.221.066 7.752.248 9.356.823 35.346.165
Artie it stosenzulage Für		im Durchgehmitt virtschaffliche	_	1 . 1	: 1 % Hene Räikte Suche mach nenen Räkkten	liki ten	1, 378, 712, 300, 247
Set Lay the Lay to the	Betrag der	A beitstosenzul			-		1,216,272 ₆ = 38,241,396,=

Anlage 1f : Entwicklung der Beteiligung an den Löhnen, Gehältern und sozialen Lasten

 JAHR 	Anzahl B.W.'s in Betrieb am 31.12.	Durchschnitt- liche Anzahl Personen mit Behinderung	Bewilligter Betrag	Arbeitslosen- zulage	Jährlicher Durchschnitt pro Person mit Behinderung
1989	3	132	28.275.158	1.210.742	214.206
1990	 3	126	29.680.671	 1.180.055	235.561
1991	 3	141	32.800.142	1.261.898	232.625
1992	 3 	145,5	35.346.165	1.216.272	
1 L	 	l: 		! L	

Struktur der gezahlten Löhne pro Beschützende Werkstätte

Durchschnittliche Löhne der behinderten Arbeitnehmer proberuflicher Einstufung

	 	eruflich	ne Einst	······································	
Beschreibung der	 	r	le Tinsci	r	r
Beschützenden Werkstätte	1	2	3 	4	5
BW. Nr. 158					
Beschützende Werkstätte					
EUPEN UND UMGEBUNG	 -	269,69	185,13	154,29	120,36
4700 EUPEN					
 B.W. Nr. 159	 			 	
 Beschützende Werkstätte	 			 	
DIE ZUKUNFT	326,23	-	210,23	172,20	133,49
4770 MEYERODE	 				
B.W. Nr. 167]		
 Beschützende Werkstätte					
 ARBEIT-LEBEN-GLÜCK	 2 89,76	_	 207,80	 153,69	128,96
Durchschnittlicher Lohn für die Deutschsprachige Gemeinschaft	 307,99	269,69	 201,05	 160,06	127,60

Referenz : 31.12.1991

Struktur der gezahlten Löhne pro Beschützende Werkstätte

Durchschnittliche Löhne der behinderten Arbeitnehmer proberuflicher Einstufung

	 	Beruflic	he Einst	ufung	
Beschreibung der Beschützenden Werkstätte	1	2	3	4	5
BW. Nr. 158	† 				
 Beschützende Werkstätte					
EUPEN UND UMGEBUNG	_	241	190,47	 165,55	127,12
4700 EUPEN			 	 -	
B.W. Nr. 159					
 Beschützende Werkstätte	 		 		
 DIE ZUKUNFT	344,80	_	211,30	182,84	148,81
4770 MEYERODE	 		 		
B.W. Nr. 167	 		<u> </u>		
Beschützende Werkstätte	 		 		
ARBEIT-LEBEN-GLÜCK	 305,79	_	223,12	165,86	136,17
 4720 KELMIS 			 		
Durchschnittlicher Lohn für die Deutschsprachige Gemeinschaft	 325,29 	241	208,29	 171,41	137,36

Referenz : 31.12.1992

B) die besondere soziale Fürsorge

Die besondere soziale Fürsorge erstattet ganz oder teilweise die Pflege- und Behandlungskosten von psychisch Kranken und Menschen, die an Krebs oder Tuberkulose erkrankt sind, wenn diese aufgrund ungenügender Einkünfte nicht in der Lage sind, für die aus der Krankheit entstehenden Pflege- und Behandlungskosten aufzukommen. Diese Regelung kann jedoch von der Exekutive auf Vorschlag des Verwaltungsrates der Dienststelle auf andere schwere Krankheiten ausgedehnt werden, wobei besonders an AIDS gedacht wird.

Durch das Gesetz vom 27. Juni 1956 war auf nationaler Ebene der besondere Fürsorgefonds geschaffen worden. Allerdings wurden damals neben den Krebs- und Tuberkulosekranken nur die bedürftigen psychisch kranken Menschen berücksichtigt, die zwangseingewiesen oder haussequestriert waren.

Mit dem Sondergesetz der institutionellen Reformen vom 8. August 1980 ist dieser Fonds vergemeinschaftet worden.

Die Deutschsprachige Gemeinschaft hat daher diesen Bereich mit dem Dekret vom 19. Juni 1990 zur Schaffung einer Dienststelle für Personen mit Behinderung sowie für die besondere soziale Fürsorge übernommen, und am 01. Januar 1992 hat die Dienststelle mit dessen Ausführung begonnen.

Ziel der Deutschsprachigen Gemeinschaft war die Vereinfachung der Gesetzgebung und vor allem des Verfahrens. Während früher z.B. die Entscheidung vom Provinzgouverneur getroffen wurde und der definitiven Entscheidung noch das Gutachten einer konsultativen Kommission vorausgehen mußte, trifft laut o.g. Dekret der Verwaltungsrat der Dienststelle als Fachgremium die Entscheidung. Außerdem werden nun alle psychisch Kranken berücksichtigt, auch die, die ambulant betreut werden.

Was jedoch konkret die finanzielle Unterstützung betrifft, so gelten hier für die Deutschsprachige Gemeinschaft noch die Beträge, die früher auf nationaler Ebene galten, da bisher noch keine Ausführungserlasse im Bereich besondere soziale Fürsorge verabschiedet wurden.

Zur Zeit sehen die Bestimmungen wie folgt aus:

Lebt der Kranke allein, dann muß er sich mit allen seinen Einkünften, von denen die sozialen Lasten abgezogen werden, an den aus der Behandlung und Pflege entstehenden Kosten beteiligen. Ihm steht pro Jahr eine Summe von 13.200 Frs. zur Verfügung.

Lebt der Kranke nicht allein, dann kann sein Haushalt verpflichtet werden, sich proportional zu den Einkünften, von denen die sozialen Lasten abgezogen werden, an den Kosten zu beteiligen.

Von den Einkünften abgezogen werden die Miete bzw. Hypothekenanleihen auf ein Haus sowie andere große Kredite. Zusätzlich werden für jeden Unterhaltsberechtigten 38.000 Frs. berücksichtigt.

Die zu berücksichtigenden Jahreseinkommen sind in drei Klassen unterteilt. Je höher das Einkommen, desto größer die Beteiligungskapazität des Haushalts, die in Progressionsstufen von 7 Frs./Tag errechnet wird:

- 1.) von 157.000 Frs. bis 274.000 Frs. Familienvater allein von 195.000 Frs. bis 312.000 Frs. Familienvater + 1 Person
- 2.) von 283.000 Frs. bis 368.000 Frs. Familienvater allein von 321.000 Frs. bis 406.000 Frs. Familienvater + 1 Person
- 3.) ab 373.000 Frs. Familienvater allein ab 411.000 Frs. Familienvater + 1 Person

Eingereicht wird der Antrag vom Antragsteller oder seinem Vetreter per Einschreiben beim zuständigen Ö.S.H.Z., welches eine Akte zusammenstellt und diese dann an die Dienststelle weiterleitet. Das Ö.S.H.Z. ist ebenfalls berechtigt, den Antrag einzureichen.

Es können nur die Antragsteller berücksichtigt werden, die ihren Wohnsitz im Gebiet deutscher Sprache haben, d.h. Bürger der

Gemeinden Kelmis, Eupen, Lontzen, Raeren, Bütgenbach, Büllingen, Amel, St. Vith und Burg-Reuland.

Des weiteren können die Kosten, die mehr als 30 Tage vor Einreichung des Antrags beim zuständigen Ö.S.H.Z. entstanden sind, nicht beücksichtigt werden.

Dem Antrag sind eine ärztliche Bescheinigung und Beweisunterlagen bezüglich der Bedürftigkeit beizufügen, damit das Ö.S.H.Z. ein begründetes Gutachten über die Zweckmäßigkeit und die Höhe der finanziellen Beihilfen abgeben kann.

Die vom Ö.S.H.Z. zusammengestellte Akte wird der Dienststelle übermittelt, die sie überprüft, bevor ihr Verwaltungsrat die Entscheidung trifft.

1992 sind 17 neue Anträge auf besondere soziale Fürsorge bei der Dienststelle gestellt worden, in 11 Fällen hat der Verwaltungsrat seine Entscheidung 1992 getroffen. 11 Anträge sind genehmigt worden, keiner wurde abgelehnt.

Für diese Anträge ist 1992 ein Betrag von 203.445 Frs. ausgezahlt worden.

Zu diesen 17 1992 gestellten Anträgen kommen noch 5 Anträge hinzu, die sich auf die Jahre vor 1992 beziehen und die der Dienststelle von der Verwaltung der Provinz Lüttich übermittelt worden sind.

Bevor die Dienststelle den Bereich der besonderen sozialen Fürsorge für die Deutschsprachige Gemeinschaft übernommen hat, wurden diese Anträge teils von der Verwaltung der Provinz Lüttich, teils von der Sozialverwaltung der Französischen Gemeinschaft bearbeitet.

Der Verwaltungsrat der Dienststelle hat diese Anträge ebenfalls genehmigt, für sie ist 1992 ein Betrag vom 168.395 Frs ausgezahlt worden.

Somit beläuft sich der 1992 unter Berücksichtigung der Altlasten ausgezahlte Gesamtbetrag auf 371.840 Frs.

Anzahl Anträge	Krebs	Tuberkulose	psychische Krankheit
22	11	1	10

5. Der Hohe Rat

Der Verwaltungsrat übt die Befungisse aus, die ihm in seiner Eigenschaft als Verwaltungsorgan einer Einrichtung öffentlichen Rechts zufallen, sowie die Befugnisse, die ihm durch das Dekret vom 19.06.1990 zur Schaffung einer Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Personen mit Behinderung sowie für die besondere soziale Fürsorge und dessen Ausführungserlasse übertragen worden sind.

Aufgrund von Art. 9, § 2 o.g. Dekrets hat er die Funktion eines Hohen Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft für die soziale und berufliche Integration von Personen mit Behinderung sowie für die besondere soziale Fürsorge, da er für Behindertenfragen ein Fachgremium darstellt In dieser Funktion hat der Verwaltungsrat die Aufgabe, zu allen Punkten, die behinderte Menschen betreffen, Stellung zu nehmen, Empfehlungen zu formulieren oder Resolutionen zu verabschieden, auch in Dingen die nicht in der Kompetenz der Gemeinschaften liegen.

1992 hat der Hohe Rat eine Resolution bezüglich der amtlich anerkannten Kennzeichen für blinde bzw. sehbehinderte Menschen formuliert.

Des weiteren ist der Hohe Rat dafür zuständig, bei Anträgen auf Absetzbarkeit von Spenden seitens der Vereinigungen bzw. Einrichtungen für Personen mit Behinderung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, die diese beim Finanzministerium in Brüssel stellen, ein Gutachten abzugeben, ob die Antragsteller die Bedingungen für die Absetzbarkeit der Spenden erfüllen. Das Gutachten muß folgende Elemente beinhalten: die Rechnungslegung der Einrichtung oder Vereinigung, die Ergebnisrechnung und die Bilanz, den Tätigkeits-

bericht und ob der Antragsteller auf Ebene der gesamten Gemeinschaft tätig ist. Ist eine der Bedingungen nicht erfüllt, so muß das Gutachten negativ ausfallen.

1992 hat der Hohe Rat Gutachten zu 5 Anträgen abgegeben, 4 Gutachten sind positiv ausgefallen, ein Gutachten negativ.

6. Die Einrichtungen für Personen mit einer Behinderung in der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Für die ersten Wochen und Jahre

Das Frühhilfezentrum Ostbelgien
 (mit Nebenstellen in Eupen und St. Vith)
 Griesdeck 106-108 Tel.: 080/44 45 46
 4750 ELSENBORN
 Ansprechpartner: Frau Erika Margraff

Die Kindertagesstätte Elsenborn

Griesdeck 102-104

Tel.: 080/44 56 80

4750 ELSENBORN

Ansprechpartner: Frau Monique Lambertz

Für Jugendliche und Erwachsene

Die Tagesstätte Am Garnstock
 Eupener Straße 191 Tel.: 087/74 23 96
 4837 BAELEN
 Ansprechpartner: Herr Rainer Franzen

Die Tagesstätte für Behinderte Kelmis (*)
Emmaburger Weg
4728 HERGENRATH

^(*) In der Bauphase

Die Tagesstätte Meyerode

Meyerode 72

Tel.: 080/34 98 60

4770 MEYERODE

Ansprechpartner: Herr Erich Keifens

Die Beschützende Werkstätte Eupen & Umgebung

Gewerbestraße 13

Tel.: 087/55 41 83

4700 EUPEN

Ansprechpartner: Herr Rolf Kolvenbach

Die Beschützende Werkstätte Kelmis

"Arbeit - Leben - Glück"

Hasard 2-4

Tel.: 087/65 82 01

4720 KELMIS

Ansprechpartner: Herr Leonard Flas

Die Beschützende Werkstätte Meyerode

"Die Zukunft"

Meyerode 73

Tel.: 080/34 95 81

4770 MEYERODE

Ansprechpartner: Herr Alfons Faymonville

Die Wohnmöglichkeiten

Wohnstätte Am Garnstock (seit 1992)

Eupener Straße 191

Tel.: 087/74 23 96

4837 BAELEN

Ansprechpartner: Herr Rainer Franzen

Die Wohngemeinschaft für Behinderte

Deidenberg

Deidenberg 14

Tel.: 080/34 02 42

4770 AMEL

Ansprechpartner: Herr Kurt Schmitt

- # Das Königin-Fabiola-Haus Eupen (*)
 In den Ettersten 2
 4700 EUPEN
- # Die Wohngemeinschaft Lommersweiler (seit 1992)

Lommersweiler 12

Tel.: 080/22 97 04

4780 St. Vith

Ansprechpartner: Herr Kurt Schmitt

Für die Rehabilitation

Das Rehabilitationszentrum im

St. Nikolaus-Hospital Eupen

Hufengasse 6 - 8 Tel.: 087/55 39 41

Ansprechpartner: Herr Willy Heuschen

Folgende besondere Schulen vervollständigen die Pallette der Einrichtungen für Personen mit Behinderung:

Die Sonderschule Elsenborn

Lagerstraße 38

Tel.: 080/44 69 89

4750 ELSENBORN

Ansprechpartner: Herr Willy Heinzius

Die Förderschule St. Vith

Luxemburger Straße 2 Tel.: 080/22 73 04

4780 ST. VITH

Ansprechpartner: Herr Cornel Pesch

Die Katholische Sonderschule Eupen

Kaperberg 2

Tel.: 087/55 40 77

4700 EUPEN

Ansprechpartner: Herr Alfons Breuer

Die Primar- und Sekundarschule für Sonderunterricht

Monschauer Straße 10 Tel.: 087/74 24 62

Ansprechpartner: Herr Heinz Derwahl

^(*) In der Bauphase

Insgesamt umfaßt der Behindertenbereich in der Deutschsprachigen Gemeinschaft am 31.12.1992 (behinderte Menschen und betreuendes Personal):

	Personen mit Behinderung	betreuendes Personal	Total
Erziehungs- und Pflege- einrichtungen	108	54	162
Beschützende Werkstätten	148	19	167
Sonderschulen	248	127	411
Dienststelle			6
			77.4.6

TOTAL:

Auf EG-Ebene leiden zwischen 7 % und 10 % der Bevölkerung an einer Behinderung. Diese statistischen Werte werden auch von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) bestätigt.

Auf Ebene der Deutschsprachigen Gemeinschaft bestehen in der Dienststelle etwa 4.800 Akten, was ca. 7 % der Bevölkerung ausmacht.

7. Information, Öffentlichkeitsarbeit, Austausch und Kontakte

Zu den Zielen der Dienststelle gehört auch die Sensibilisierung der Bevölkerung, den behinderten Menschen als gleichwertig anzusehen und ihn an allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens teilnehmen zu lassen. Ein wichtiger Gesichtspunkt ist hierbei die Information der gesamten Bevölkerung der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Aufgaben und Hilfsmaßnahmen der Dienststelle.

Aus diesem Grund hat die Dienststelle ihren festen Platz in den sozialen Spalten der lokalen Zeitungen. Außerdem werden regelmäßig Pressekommuniqués über Aktivitäten der Dienststelle veröffentlicht oder Interviews in den lokalen Radiostationen gegeben. Zudem werden immer wieder Informations- und Vortragsabende in den Einrichtungen bzw. Vereinigungen für Personen mit Behinderung durchgeführt.

a) auf regionaler Ebene

Auf regionaler Ebene findet ein ständiger Austausch mit Einrichtungen und Projektträgern im sozialen Bereich statt. Beispiele sind hier die Öffentlichen Sozialhilfezentren, die psycho-medizinisch-sozialen Zentren, die Berufsberatungszentren, die Krankenkassen u.v.a.

b) auf nationaler Ebene

Hier bestehen Kontakte und Austausch mit dem Französischsprachigen Fonds für die soziale und berufliche Integration von behinderten Personen und dem Flämischen Fonds für die Integration von Personen mit Behinderung. Diese finden u.a. im Rahmen des Kooperationsabkommens statt, welches nach Auflösung des Nationalfonds für die soziale Wiedereingliederung der Behinderten zwischen den für den Behindertenbereich zuständigen Dienststellen der drei Gemeinschaften sowie dem Landesinstitut für Kranken- und Invalidenversicherung (L.I.K.I.V.) geschlossen wurde.

c) grenzüberschreitend

Angesichts der Tatsache, daß nicht für jeden Bedarf eine entsprechende Lösung in der Deutschsprachigen Gemeinschaft gefunden werden kann, sind wir auf Einrichtungen im benachbarten Ausland angewiesen, was besonders bei Seh- und Hörbehinderungen der Fall ist. Auch wird für bestimmte Umschulungen auf Ausbildungsträger in Nordrhein-Westfalen oder Rheinland-Pfalz zurückgegriffen.

Des weiteren ist die Dienststelle seit Beginn 1992 an das deutsche Informationsnetz Rehadat, eine Datenbank mit allen Informationen im Bereich Behinderung, angeschlossen.

d) auf europäischer Ebene

- * 1991 haben die Lebenshilfe-Organisationen aus Daun, Bitburg und Prüm gemeinsam mit verwandten Einrichtungen in Belgien, Luxemburg und Frankreich wobei die Dienststelle Belgien repräsentiert die "Europäische Vereinigung für Menschen mit einer Behinderung aus Eifel und Ardennen sowie angrenzenden Regionen" mit Sitz in Neuerburg (Rheinland-Pfalz) gegründet. Zielsetzung der Vereinigung ist es, behinderte Menschen, ihre Angehörigen und Freunde zu fördern und die Integration behinderter Menschen in alle Lebensbereiche grenzüberschreitend zu unterstützen. Aus diesem Grund ist nach Ansicht der Vereinigung die Förderung aller für Personen mit Behinderung tätigen Gruppierungen auf Europäischer Ebene und die Schaffung einer Begegnungs-, Bildungs- und Freizeitstätte für behinderte und nicht behinderte Menschen von größter Wichtigkeit. Ein entsprechendes Projekt zum Umbau der Sonderschule Neuerburg liegt vor.
- * Im November 1991 fand in Paris die erste Europaratskonferenz der Ministrer für Behindertenpolitik statt, an der Gemeinschaftsminister K.-H. Lambertz als Leiter der belgischen Delegation über die Behindertenpolitik in unserem Land referiert hat. Das Thema der Konferenz lautete "Eine kohärente Politik für behinderte Menschen". Die im Abschlußdokument dieser Konferenz formulierten Beschlüsse sind auf Anfrage von Minister Lambertz von einer Arbeitsgruppe des Verwaltungsrates der Dienststelle auf ihre Anwendung und Umsetzung in der Deutschsprachigen Gemeinschaft überprüft und die Ergebnisse dieser Überprüfung in einem Abschlußbericht festgehalten worden, der bei der Dienststelle erhältlich ist.
- * Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen des Landes Brandenburg hat im Juni 1992 eine Beratung unsererseits sowie des Landes Hamburg zur Neustrukturierung und Konzeptualisierung der Frühförderarbeit in diesem Land angefragt. Die ersten Arbeitsgespräche fanden im September 1992 vor Ort statt.
- * Auf Anregung von Frau H. Faymonville konnte im Dezember 1991 eine Delegation unter der Leitung von Dr. F. Hamann von den

"Elster-Werkstätten" aus dem Kreis Herzberg/Brandenburg ein Besuchsprogramm in den Einrichtungen für Personen mit Behinderung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vornehmen.

Das HELIOS-Programm

Ziel des Helios-Programms ist, den behinderten Menschen eine pragmatische Antwort auf ihr Bedürfnis und Bestreben nach einem autonomen Leben zu geben.

Europa soll die mit der Behinderung verbundenen Probleme gemeinsam angehen und eine kohärente Behindertenpolitik schaffen.
Eine verstärkte technische Kooperation und eine verbesserte
Koordination auf EG-Ebene gehören hierbei zu den Hauptzielen des
Programms.

In diesem Rahmen ist 1989 auf Anfrage von betroffenen Eltern und Fachleuten in der Deutschsprachigen Gemeinschaft die Initiative zu einer ständigen europäischen Arbeitsgruppe zum Thema Frühhilfe bei behinderten und entwicklungsverzögerten Kleinkindern sowie ihren Familien gestartet worden.

Diese Arbeitsgruppe, die sich in Anlehnung an "Europäisch" und "Frühhilfe" EURLYAID nennt, besteht aus hauptberuflichen Betreuern, Vertretern der Universitäten und Vertretern von Elternvereinigungen aus Frankreich, Deutschland, Belgien, den Niederlanden, Luxemburg und Spanien, die in engem Kontakt zu der Frühhilfe beim entwicklungsverzögerten Kind stehen. EURLYAID verfolgt das Ziel, auf diesem Gebiet eine internationale Zusammenarbeit mit regem Informationsaustausch zu schaffen. Sie möchte außerdem durch Wissens- und Erfahrungsaustausch zu einer gemeinsamen Politik finden, um zu besseren Bedingungen für die Weiterentwicklung der Frühhilfe in Europa zu gelangen. Dabei wird ebenfalls eine Regelgesetzgebung angestrebt, damit die Hilfe jedem zugänglich gemacht und deren Finanzierung gewährleistet wird.

Ein erstes Ergebnis der Zusammenkünfte der Arbeitsgruppe, die sich regelmäßig ein- bis zweimal im Jahr jeweils in einem der in der Arbeitsgruppe vertretenen Länder trifft, war die Erstellung eines gemeinsamen Manifestes, welches die Definition der Kernbegriffe, die Beschreibung der Ziele und die Grundlagen und Inhalte der Frühhilfe enthält und die Bedingungen, Forderungen und Empfehlungen für eine qualitative Hilfe auflistet. Das Manifest stellt ein erstes Konzept dar und legt gleichzeitig den Grundstein zu einer einheitlichen EG-Politik.

Dieses Dokument wurde den politisch Verantwortlichen in den EG-Staaten sowie Herrn B. Wehrens, dem Leiter der Abteilung "Aktionen der Europäischen Gemeinschaften zu Gunsten von Personen mit Behinderung", übermittelt.

Das HANDYNET-Programm

Hierbei handelt es sich um ein europäisches Verbundnetz, welches eine Reihe von Maßnahmen und Möglichkeiten im Bereich Körperbehinderungen (motorische, Hör- und Sehbehinderungen) auf europäischer Ebene beinhaltet und per Modul in allen 9 EG-Sprachen abrufbar sein wird. Allerdings ist das Programm noch nicht ausgereift, und z.Z. sind nur die Daten über die technischen Hilfsmittel abrufbar. Dies geschieht im Augenblick noch nicht per Modul sondern über CD-ROM und, wenn es Sehbehinderte betrifft, über 2 Disketten auf DOS. Zur Zeit sind auf CD-ROM bereits über 33.000 Informationen in bezug auf technische Hilfsmittel abrufbar. Verschiedene wenige Hilfsmittel werden bereits anhand von Bildern auf dem Computerbildschirm veranschaulicht. Nach und nach sollen alle technischen Hilfsmittel derartig veranschaulicht werden. Es ist ebenfalls geplant, auch abrufbare Daten zu Schulausbildung und Beschäftigung von behinderten Menschen, Wiedereingliederung und Ausbildung, Vorbeugung, Zugänglichkleit von Gebäuden und Verkehrsmitteln zu entwickeln.

Die Initiative des Handynet-Programms wird es ermöglichen, innerhalb der EG-Länder bei technischen Hilfen Vergleiche in bezug auf Preise, Qualtität, Lieferfristen, etc. anzustellen.

In Belgien gibt es 2 Stellen, die mit der Kollekte, Aktualisierung und Eingabe von Angeboten und Informationen in die Datenbank

betraut sind: im wallonischen Teil ist es der technische Dienst des Roten Kreuzes "CEPIATH" und im flämischen Teil Belgiens das Studienszentrum der KUL Löwen "VLICHT". Der CEPIATH-Dienst deckt seit September 1992 auch die Deutschsprachige Gemeinschaft ab.

Der Europäische Sozialfonds

Die Beschäftigungsmöglichkeiten für Personen mit Behinderung konzentrieren sich weitgehend auf die Beschützenden Werkstätten. Es gibt jedoch, wie bereits an früherer Stelle erwähnt, behinderte Menschen, die nach einer mehr oder weniger intensiven Beratung und Ausbildung in den regulären Arbeitsmarkt eingegliedert werden können.

Eines der Ziele des Europäischen Sozialfonds (ESF) ist es, Jugendliche und (Langzeit-)Arbeitslose zu unterstützen, die eine erste Dauerbeschäftigung suchen oder eine zusätzliche Berufsausbildung absolvieren möchten, weil ihre Qualifikationen den Erfordernissen des Marktes nicht oder noch nicht entsprechen.

Grundvoraussetzungen für eine Ein- bzw. Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt sind die Verbesserung der sozialen Fähigkeiten und der beruflichen Grundvorbereitung sowie die Verbesserung der beruflichen Fähigkeiten. Da die Arbeitslosenquote bei Personen mit Behinderung erheblich über dem Durchschnitt liegt, werden hier besondere Anstrengungen unternommen. Schwerpunkte sind dabei Maßnahmen zur Berufsausbildung mit einer Orientierungs- und Beratungsphase zur Eingliederung in den regulären Arbeitsmarkt.

Die Ausbildung sollte möglichst praxisbezogen und auf die Realitäten des Berufslebens sowie die Erfordernisse der Unternehmen abgestimmt sein. Hier gibt es zwei Möglichkeiten: einerseits können behinderte Jugendliche an ein Unternehmen vermittelt werden, wo sie die nötigen fachlichen und sozialen Fähigkeiten zur Ausübung einer Tätigkeit erwerben. Da jedoch nur wenige Personen mit Behinderung in der Lage sind, die von Ausbildungszentren organisierten Ausbildungsprogramme zu absolvieren, sind andererseits besondere Einrichtungen geschaffen worden, in denen die Ausbildung auf die individuellen Behinderungen der einzelnen Ausbildungsteilnehmer abgestimmt sind.

Abschließend ist noch zu erwähnen, daß Beihilfen zur Einstellung in neugeschaffene Dauerarbeitsplätze sowie Starthilfen für Existenzgründungen ebenfalls zu den Zielen des ESF gehören.

Der ESF erstattet 45 % der annehmbaren Kosten, wenn die Projekte den obenbeschriebenen Grundsätzen genügen.

1992 wurden der Dienststelle für Maßnahmen in diesem Bereich 1.005.483 Frs. ausgezahlt.

8. Die Gesetzgebung im Behindertenbereich

Seitdem die Dienststelle am 17. Mai 1991 ihre Tätigkeit aufgenommen hat, sind einige Gesetze, Königliche und Ministerielle Erlasse sowie Dekrete der Gemeinschaften und Erlasse der Exekutiven der Gemeinschaften bzw. der Regionen verabschiedet worden, die den Behindertenbereich betreffen: (3)

1 9 9 1

Dekret vom 18. Februar 1991 zur Weiterführung von gewissen Jugendschutzmaßnahmen nach dem 18. Lebensjahr (B.S. 28.04.1992)

Erlaß der Exekutive vom 5. Juni 1991 zur Festlegung eines Sonderlastenheftes für die Beförderung der Schüler, die die von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierten oder bezuschußten Lehranstalten besuchen. (B.S. 24.09.1991)

Erlaß der Exekutive vom 20. Juni 1991 bezüglich außergewöhnlicher Zuschüsse für Sondereinrichtungen für Behinderte (B.S. 29.04.1992)

Gesetz vom 04. Juli 1991 zum Schutz der Sehbehinderten und der Anerkennung des "gelben Stocks". (B.S. 13.11.1991)

⁽³⁾ In der folgenden Liste werden alle Erlasse der Exekutiven der Französisch- bzw. Flämischsprachigen Gemeinschaft unerwähnt bleiben, da sie für die Deutschsprachige Gemeinschaft keine Gültigkeit haben.

Königlicher Erlaß vom 19. Juli 1991 zur Auflösung des Nationalfonds für die soziale Wiedereingliederung der Behinderten und zur Übergabe seiner Aufgaben, Güter, Rechte und Pflichten an die Gemeinschaften, den gemeinsamen Gemeinschaftsausschuß und das Landesamt für Kranken- und Invalidenversicherungen. (B.S. 12.09.1991)

Ministerieller Erlaß vom 29. Juli 1991 zur Bestimmung der Personen, die ein Anrecht auf den Sonderparkschein für Behinderte haben sowie der Ministerien, die berechtigt sind, diese Karte auszustellen und ihr Modell sowie die Vergabe-, Einzugs- und Benutzungsmodalitäten zu bestimmen. (B.S. 20.08.1991) Erlaß der Exekutive vom 08. August 1991 zur Abänderung des Erlasses der Exekutive vom 17. November 1988 zur Ausführung des Dekrets vom 28. Juni 1988 zur Gewährung von Zuschüssen an Gemeinden oder Vereinigungen ohne Erwerbszweck, die Immobilien für die Kultur-, Sport- und Tourismusinfrastruktur errichten oder ankaufen bzw. Arbeiten an dieser Infrastruktur durchführen. (B.S. 24.09.1991)

Königlicher Erlaß vom 05. September 1991 zur Einführung eines Telefonsondertarifs zu Gunsten mancher Hörgeschädigter und Personen, die sich einer Kehlkopfoperation unterzogen haben. (B.S. 29.09.1991)

Ministerieller Erlaß vom 06. September 1991 in Ausführung der Art. 6 und 8 des Königlichen Erlasses vom 05. September 1991 zur Einführung eines Telefonsondertarifs zu Gunsten mancher Hörgeschädigter und Personen, die sich einer Kehlkopfoperation unterzogen haben. (B.S. 26.09.1991)

Königlicher Erlaß vom 16. September 1991 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 06. Juli 1987 bezüglich der Einkommensersatz- und Integrationszulagen. (B.S. 09.11.1991)

Königlicher Erlaß vom 23. September 1991 zur Auflistung der durch den Staat an die Deutschsprachige Gemeinschaft übertragenen beweglichen und unbeweglichen Güter, die ausschließlich für den Unterricht im Deutschsprachigen Gebiet bestimmt sind. (B.S. 22.10.1991)

Auswirkung der Schwankung des Verbraucherpreisindexes (Leitindex 110,43 (Grundlage 1988 = 100)) ab dem 01. Dezember 1991 auf die Leistungen der Sozialversicherungen (Kranken- und Invalidenversicherung, Pensionen, Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten, Behindertenzulagen, Familienleistungen). (B.S. 07.12.1991)

Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 02. Dezember 1991 zur Festlegung des Allgemeinen Ausgabenhaushaltsplanes der Deutschsprachigen Gemeinschaft für das Haushaltsjahr 1992. (B.S. 27.03.1992)

1 9 9 2

Königlicher Erlaß vom 20. Februar 1992 zur Festlegung der gemeinnützigen Zwecke, zu denen ein Teil des Gewinns der Nationallotterie verwandt wird (B.S. 13.03.1992)

Erlaß der Exekutive vom 24. Februar 1992 zur Festlegung des Statuts und des Dienstgrades für den Direktor der Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Personen mit Behinderung sowie für die besondere soziale Fürsorge (B.S. 31.03.1992)

Erlaß der Exekutive vom 24. Februar 1992 zur Festlegung des Stellenplans für das Personal der Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Personen mit Behinderung sowie für die besondere soziale Fürsorge (B.S. 31.03.1993)

Erlaß der Exekutive vom 24. Februar 1992 zur Festlegung des Stellenplans für das Personal der Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Personen mit Behinderung sowie für die besondere soziale Fürsorge - Erratum (B.S. 14.11.1993)

Erlaß der Exekutive vom 18. März 1992 zur Organisation des Beratenden Ausschusses für das Unterrichtswesen der Deutschsprachigen Gemeinschaft (B.S. 29.04.1992) Erlaß der Exekutive vom 24. März 1992 zur Festlegung der Rechte und Pflichten, die die Dienststelle für Personen mit Behinderung sowie für die besondere soziale Fürsorge ab dem 01. Januar 1992 übernimmt (B.S. 02.07.1992)

Erlaß der Exekutive vom 24. März 1992 zur Anerkennung von Wohnplätzen in den Behindertenstätten Am Garnstock in Eupen (B.S. 03.07.1992)

Erlaß der Exekutive vom 09. April 1992 zur Bewilligung der Zuschüsse für wirtschaftliche Rezession an die Beschützenden Werkstätten für das Jahr 1991 (B.S. 29.08.1992).

Erlaß der Exekutive vom 09. April 1992 zur Festlegung der Beträge der Entschädigungen, die den Mitgliedern des Verwaltungsrates und den hinzugezogenen Fachleuten der Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Personen mit Behinderung sowie für die besondere soziale Fürsorge gewährt werden (B.S. 02.10.1992)

Erlaß der Exekutive vom 21. Mai 1992 zur Ernennung des Herrn Helmut Heinen zum dienstleitenden Direktor der Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Personen mit Behinderung sowie für die besondere soziale Fürsorge (B.S. 07.07.1992)

Erlaß der Exekutive vom 22. Mai 1992 zur Ernennung eines Delegierten des Gemeinschaftsministers zuständig für die Finanzen bei der Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Personen mit Behinderung sowie für die besondere soziale Fürsorge

Königlicher Erlaß vom 15. Juni 1992 zur Anwendung des durch das Gesetz vom 28. April 1958 festgesetzten Pensionssystems auf das Personal der Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Personen mit Behinderung sowie für die besondere soziale Fürsorge (B.S. 11.07.1992)

Königlicher Erlaß vom 29. Juni 1992 zur Abänderung des Königlichen Erlasses Nr. 20 vom 20. Juli 1970 zur Festlegung der Mehrwertsteuersätze und zur Bestimmung der Aufteilung der Güter und Dienstleistungen nach diesen Sätzen (B.S. 02.07.1992).

Königlicher Erlaß vom 09. November 1992in Ausführung, für die Deutschsprachige Gemeinschaft, des Artikels 62 § 1 des Königlichen Erlasses vom 22. November 1991 zur Festlegung der auf das Personal der Exekutiven und der von ihnen abhängenden juristischen Personen öffentlichen Rechts anwendbaren allgemeinen Grundsätze des Verwaltungs- und Besoldungsstatuts der Staatsbediensteten (B.S. 18.11.1992)

Erlaß des Gemeinschaftsministers vom 09. November 1992 zur Anerkennung von 4 Plätzen "Begleitetes Wohnen" der Vereinigung Begleitetes Wohnen, Wiesenbachstraße 5, 4780 St. Vith (B.S. 07.01.1993).

Erlaß der Exekutive vom 29. Dezember 1992 zur Festlegung der Beträge der Entschädigungen, die dem Kommissar und dem Delegierten des Gemeinschaftsministers für Finanzen für den Verwaltungsrat der Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Personen mit Behinderung sowie für die besondere soziale Fürsorge gewährt werden